

BETRIEBLICHE UMWELTLEISTUNGSKENNZAHLEN

Entwicklungen – Stand – Perspektiven

Ein Beitrag des Koordinierungsbüros Normungsarbeit der Umweltverbände (KNU)

Impressum:

Herausgeber: Koordinierungsbüro Normungsarbeit der Umweltverbände (KNU)

Redaktion / V.i.S.d.P:	Ludwig Glatzner et al.
Autoren:	Eberhard K. Seifert et al.
Gestaltung, Layout und Satz:	Horst Eckert, www.die-werbeagentur.de
Druck:	Druckerei Otto Dennstedt, Dannenberg

Berlin, 2010

Sitz des KNU: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND e.V.),
Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin, www.bund.net

Das KNU Projekt wird finanziell vom Bundesumweltministerium (BMU) gefördert und vom Umweltbundesamt (UBA) fachlich begleitet. Die Förderer übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie die Beachtung privater Rechte Dritter. Die geäußerten Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des Förderers übereinstimmen.

Inhalt

KNU - Selbstdarstellung Marion Hasper	4
Vorwort Dr. Ludwig Glatzner	5
Hauptteil Prof. hon. Dr. Eberhard K. Seifert	
Vorbemerkungen	7
1. Die ISO 14031: Ausgangs- und Bezugspunkt	8
2. Umweltkennzahlen nach EMAS und die neue ‚EMAS III‘	12
3. Die Global Reporting Initiative – ‚Standards‘ außerhalb von Normung und Gesetzgebung	15
4. Die EU-‚AMD‘ – Anforderungen für Geschäftsberichte	17
5. Der sektororientierte ‚SD-KPI-Standard‘	20
6. Methodenvorschläge und EU-Politik-Initiativen	22
7. Schlussbemerkungen und Ausblick	24
Begleitwort Dr. Joachim Nibbe, inclusive Literaturnachweis	26

KNU-Selbstdarstellung

Das „Koordinierungsbüro Normungsarbeit der Umweltverbände“ (KNU) besteht seit 1996 als Kooperationsprojekt des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), dem Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) und dem Deutschen Naturschutzring (DNR). Es hat seinen Sitz bei der BUND-Bundesgeschäftsstelle in Berlin und arbeitet mit dem Ziel, Umweltexpertinnen und –experten auf nationaler Ebene eine eigenständige Vertretung für ihr Engagement im Normungsprozess zu bieten. Über das KNU können sie ihre Arbeit gut aufeinander abstimmen, gemeinsame Strategien entwickeln und organisatorisch-administrative Aufgaben effizient bewältigen.

Damit Umweltaspekte in relevanten Normenwerken Berücksichtigung finden, arbeiten die Expertinnen und Experten direkt an ausgewählten Normungsvorhaben beim Deutschen Institut für Normung (DIN) und bei der Deutschen Elektrotechnischen Kommission im DIN (DKE) mit. Hierbei bringen sie ihren Sachverstand in die betreffenden Ausschusssitzungen und Dokumente ein.

Das KNU fördert außerdem die Zusammenarbeit mit weiteren, an der Normung beteiligten Akteuren. Hierzu zählen der DIN-Verbraucherrat, der Bundesverband der Verbraucherzentralen (vzbv) und andere Nichtregierungsorganisationen. Gute Beziehungen bestehen

ferner zur Koordinierungsstelle Umweltschutz im DIN (DIN-KU).

Um den Umweltverbänden eine kontinuierliche Beteiligung am Normungsprozess zu ermöglichen, erhält das KNU eine finanzielle Unterstützung vom Bundesumweltministerium (BMU) und eine fachliche Begleitung durch das Umweltbundesamt (UBA).

Auf europäischer Ebene engagiert sich die European Environmental Citizens Organisation for Standardisation (ECOS) dafür, umweltfreundliche Belange in die Normung zu integrieren. ECOS und KNU sind seit vielen Jahren eng miteinander vernetzt und setzen sich gemeinsam für eine Stärkung der Umweltverbände im Normungsbereich ein. Eine gleichzeitige Beteiligung von Umweltexperten in europäischen Gremien und nationalen Spiegelausschüssen gilt als besonders erfolgversprechende Strategie, um Umweltschutzaspekte frühzeitig und dauerhaft im Normungsprozess verankern zu können.

Weitere Informationen sind auf den Internetseiten des BUND e.V. unter www.bund.net, Menüpunkt Umweltschutznormung zu finden.

Marion Hasper

KNU-Projektleitung

Vorwort

Das Thema „Betriebliche Umweltleistungskennzahlen“ ist kein ganz neues, aber durchaus ein aktuelles Thema. Schon Mitte der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts wurde auf der Basis erster Anwendungserfahrungen in fortschrittlichen Unternehmen konzeptionelle Entwicklungsarbeit unter anderem im Rahmen der umweltbezogenen Normung, aber auch außerhalb geleistet. Schon damals zeigten sich Interessensunterschiede zwischen umweltorientierten Pionieren und traditionellen Bremsern unter der Hauptzielgruppe, den umweltrelevant produzierenden Betrieben. Während sich die einen von der Anwendung betrieblicher Umweltleistungskennzahlen im Rahmen einer internen und externen Berichterstattung eine Leistungsdynamik und damit verbunden Vorteile für Umwelt und Unternehmen versprochen, sahen die anderen nur die Gefahr, ihr Umweltverhalten kritisch verglichen und vielleicht sogar (möglicherweise auch ungerecht) bewertet zu sehen. Ergebnis war die Entwicklung freiwilliger und wenig vergleichbarer Kennzahlenkonzepte und Berichtssysteme.

In jüngerer Zeit scheinen sich etwas „stringentere Kennzahlenkonzepte“ zu etablieren, so mit der aktuellen EMAS-Verordnung oder der Anwendung des GRI-Systems, die allerdings auch nur diejenigen Unternehmen betreffen, die sich freiwillig für die Anwendung dieser Systeme entscheiden. Und immer noch ist es nur ein geringer Anteil aller Unternehmen, die sich überhaupt solchen Systemen anschließen und kennzahlengestützte Berichtssysteme anwenden.

Eine transparente Berichterstattung und Rechenschaftslegung über die Nutzung „öffentlicher (Umwelt-) Güter“ sollte aber eigentlich eine grundsätzliche Pflicht aller Nutzer sein. Geschäftsberichten vergleichbar müssten grundlegende umweltorientierte Berichts- und Rechenschaftspflichten selbstverständlich und verbindlich vorgegeben sein. Auch hier zeigen sich erste zarte Ansätze rechtlich verbindlicher Anforderungen, beispielsweise über Regelungen im Handelsgesetzbuch (HGB).

Standardisierte, vergleichbar und transparent darzustellende Umweltleistungskennzahlen können Verbesserungspotentiale anzeigen, umweltorientierten Wettbewerb erzeugen und Leistungsanreize setzen. Diesem Ziel der Umweltleistungsverbesserung fühlten und fühlen sich die in den Fachdiskussionen zu Um-

weltmanagementinstrumenten aktiven Experten der Umweltverbände verpflichtet. Der Unterstützung dieses Ziels und dieser Diskussionen sollten die nun in der vorliegenden Broschüre gefassten Beiträge dienen. Ab und an ist es in solchen Diskussions- und Entwicklungsprozessen einfach wichtig, Stand und Perspektiven des Themas zu reflektieren. Die in Kurzform wiedergegebene Studie von Eberhard K. Seifert skizziert wesentliche Ansätze und Konzepte, die der Anwendung betrieblicher Umweltleistungskennzahlen zugrunde liegen. Der Beitrag von Umweltgutachter Joachim Nibbe greift mit EMAS einen aktuellen Ansatz heraus. Beide Autoren sind nicht nur Experten in ihrem Fach und aktive Mitarbeiter in DIN-NAGUS-Gremien, sondern persönlich auch den Umweltverbänden verbunden und in diesen engagiert.

Wir, die im „KNU – Koordinierungsbüro Normungsarbeit der Umweltverbände“ organisierten und in den einschlägigen Gremien mit dem Thema „Umweltleistungskennzahlen“ befassten Experten, haben uns entschlossen, die vorliegenden Beiträge nicht nur intern zu nutzen, sondern in einer Broschüre auch anderen Interessierten zugänglich zu machen. Ermöglicht wurde dies durch die Projektmittel des Bundesumweltministeriums, ohne die unsere Gremienarbeit insgesamt so nicht möglich wäre.

Wir hoffen, dass in der Broschüre auch interessierte Praktiker aus Unternehmen Anregungen und Orientierung finden und sich für die Anwendung von Umweltleistungskennzahlen erwärmen lassen – im Interesse der Umwelt und ihrer Unternehmen. Denn wer als verantwortliches, umweltfreundliches Unternehmen gelten möchte und sich davon Imagegewinn oder sogar Marktvorteile erhofft, muss auch Umweltleistung („Environmental Performance“) zeigen – und umgekehrt: Wer sich transparent macht und nachvollziehbar seiner Verantwortung gerecht wird, verdient Respekt und Anerkennung. In diesem Sinne sind wir gerne Promotoren für die breitere Anwendung betrieblicher Umweltleistungskennzahlen.

Dr. Ludwig Glatzner

Umweltmanagement-Experte

Mitglied des BUND e.V. AK Wirtschaft und Finanzen

Stellvertretender Obmann des zuständigen Normenausschusses

DIN NAGUS „Umweltmanagement / Umrveltaudit“

Mitglied des UGA (Umweltgutachterausschuss)

Betriebliche Umweltleistungskennzahlen

Entwicklungen – Stand – Perspektiven

Ein Beitrag des
Koordinierungsbüros Normungsarbeit der Umweltverbände (KNU):
Ergebnisse einer Studie von Eberhard K. Seifert
mit einem Vorwort von Ludwig Glatzner
und einem Begleitwort von Joachim Nibbe

Vorbemerkungen

Ziel dieser Broschüre ist es, zu letztjährigen Entwicklungen, dem aktuellen Stand und den Perspektiven auf dem Gebiet betrieblicher Umweltkennzahlen (ULK) eine Übersicht leitender Ansätze zu geben.¹

Die vorliegende Ausarbeitung basiert auf einer Studie², deren Ergebnisse für diese Veröffentlichung stark komprimiert worden sind. Ich danke Ludwig Glatzner für seinen konstruktiven Vorschlag hierzu.

Ein wesentlicher Bezugspunkt für diese Übersicht ist die internationale Normung, insbesondere aktuelle Arbeiten zu einer erstmaligen Revision des ISO-Standards 14031 zur Umweltleistungsbewertung (Environmental Performance Evaluation = EPE).

Des Weiteren sind „gesetzliche Ansätze“ einbezogen, insbesondere das EU-Umweltmanagementsystem, EMAS (Eco Management and Audit Scheme) sowie neue rechtliche Anforderungen der EU an die jährlichen Geschäftsberichte von großen Konzernen.

Darüber hinaus werden weitere Initiativen und Leitfäden angesprochen, so dass ein genereller Überblick zum Thema betrieblicher Umweltkennzahlen geboten wird, der allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Das voranstehende Inhaltsverzeichnis benennt die behandelten Ansätze.

Aus Sicht der Umweltverbände sind für diese Ansätze mehrere Aspekte hervorzuheben: nur auf die ISO-Arbeiten und die entsprechende Normentwicklung haben die deutschen Umweltverbände durch ihre Mitarbeit in den zuständigen Spiegelausschüssen des DIN-NAGUS einen gewissen institutionell-direkten Einfluss. Bei der Entwicklung anderer hier vorgestellter Ansätze sind sie nicht unmittelbar vertreten, bzw. können ihre Positionen nur indirekt über politische Prozesse (EMAS) oder ggf. als Stakeholder (Global Reporting Initiative - GRI) einbringen. Auch insofern kommt der ISO 14031-Revision besondere Bedeutung zu, da diese – im Unterschied zu den schon vorliegenden anderen Ansätzen – derzeit noch am Anfang grundlegender Neustrukturierungsmöglichkeiten steht. Dies gilt insbesondere für die im Einzelnen vorzustellenden neuen ‚sektoralen‘ Ansätze.

Wie im Kapitel 7 als Ausblick skizziert wird, ist dazu sowohl methodisch noch einiges an Grundfragen zu lösen, wie auch politisch (in der EU) der Gesamtkomplex für Unternehmen, „*how to disclose environmental, social and governance (ESG) information*“ neu in Bewegung gekommen. Die Umweltverbände wollen sich hierzu ebenfalls (neu) positionieren. Diese Broschüre bietet hierfür eine repräsentative Übersicht über relevante, die europäische und internationale (ISO)-Diskussionen prägende Ansätze.

¹ Die Umweltkennzahlendiskussion reicht schon länger zurück. Eine Bestandsaufnahme zu theoretisch-konzeptionellen und betrieblich-praktischen Anwendungen bis Ende der 90er Jahre vgl. bei Seidel/Clausen/Seifert: *Umweltkennzahlen. Planungs-, Steuerungs- und Kontrollgrößen für ein umweltorientiertes Management*. Verlag Vahlen/München 1998; darin hat der Verfasser auch die damals kurz vor dem Abschluß stehende Standardisierung der weltweit ersten ‚Performance Evaluation‘-Norm ISO 14031 im Kontext einer zukunftsfähigen Umweltberichterstattung vorgestellt und diskutiert (S. 71-120)

² Diese Untersuchungen wurden in zwei Phasen vorgenommen: zum einen in 2007/2008 zur Vorbereitung eines vom KNU durchgeführten Workshops zum Thema ULK; zum anderen im Frühjahr 2010 im Zusammenhang mit den aufgenommenen Revisionsarbeiten zur ISO 14031 ‚Umweltleistungsbewertung‘. Die vollständige Fassung dieser beiden Ausarbeitungen, ggf. ergänzt um weitere aufzunehmende Entwicklungen, insbesondere nach der ISO TC 207-Jahrestagung im Juli 2010, kann für vertiefende Interessen beim Verfasser nachgefragt werden.

1. Die ISO 14031: Ausgangs- und Bezugspunkt

1.1 „Environmental Performance“ - Umweltleistung

Zur Begriffsklärung der Umweltleistung (Environmental Performance) haben v. a. die Normungsarbeiten an der ISO 14031 beigetragen, die ungewöhnlich lange dauerten (1993-1999), da es bis dato keine diesbezüglichen Vorbilder gab.

Die ISO 14031-Definition zur „Umweltleistung“³ lautet: „... results of an organization's management of its environmental aspects“ und zielt damit eindeutig auf

den kontinuierlichen Verbesserungsprozess (KVP) der Umweltleistung selbst ab und nicht allein auf einen KVP des Managementsystems.

Diese ISO 14031-Definition stand längere Zeit der - in der vorher 1996 fertig gestellten - ISO 14001 entgegen, wurde aber nach einer ISO-internen Eingabe seitens des für die 14031 zuständigen SC4 schließlich auch in die ISO 14001 „Umweltmanagementsystem“ übernommen.

1.2 Umweltleistungskennzahlen: Begriffe und Kategorien

Zwischen den Begriffsverwendungen im deutschen Sprachraum und im Englischen besteht der Unterschied, dass im Englischen einzig der Terminus ‚indicator‘ Verwendung findet. Im Deutschen hingegen hat sich aus historischen Gründen eine Unterscheidung zwischen ‚Indikatoren‘ und ‚Kennzahlen‘ eingebürgert, die auch in den deutschen Normübersetzungen übernommen wurde. Während ‚Kennzahlen‘ seit längerem schon in der Betriebswirtschaftslehre (BWL) und für einzelwirtschaftliche (mikro-ökonomische) Zwecke gebräuchlich sind, wird für die (überbetriebliche) gesamtwirtschaftliche (makro-ökonomische) Ebene zumeist der Begriff ‚Indikator‘ verwendet, womit auch regionale, lokale oder gar globale Indikatoren gemeint sein können.

Gemäß ISO 14031 wird ein „Environmental Performance Indicator“ (EPI) definiert als:

„specific expression that provides information about an organization's environmental performance“.

In der deutschen Übersetzung der Norm als ‚Umweltleistungskennzahl‘ (ULK):

„Spezifische Größe, die Informationen über die Umweltleistung einer Organisation darstellt“.

Insofern ist ‚EPI‘ (bzw. ULK) der ISO-Norm zufolge der gemeinsame Oberbegriff für zwei Unterkategorien:

- *Managementleistungskennzahl (MPI = Management Performance Indicator)* = ULK, die Informationen über die Aktivitäten des Managements zur Verbesserung der Umweltleistung einer Organisation darstellt.
- *Operative Leistungskennzahl (OPI = Operational Performance Indicator)* = ULK, die Informationen über die Umweltleistung im operativen Bereich einer Organisation darstellt.

Zudem hat die ISO 14031 nach langen Diskussionen eine dritte Kategorie eingeführt:

- *den ‚Umweltzustandsindikator‘ (ECI = Environmental Condition Indicator)* = spezifische Größe, die Informationen über den lokalen, regionalen, nationalen oder globalen Zustand der Umwelt darstellt.

³ Zudem wurde in der deutschen Veröffentlichung ‚evaluation‘ mit ‚Bewertung‘ übersetzt anstatt mit ‚Messung‘, wie es Schweizer Kollegen befürwortet haben.

1.3 BMU/UBA-Leitfaden und EMAS II ‚recommendation‘

Der vom Bundesministerium für Umwelt (BMU) und dem Umweltbundesamt (UBA) veröffentlichte Leitfaden „Betriebliche Umweltkennzahlen“ aus dem Jahre 1997 erschien vor der endgültigen Veröffentlichung der ISO 14031 im Jahre 1999, spricht aber in Kenntnis von deren Entwicklung bereits in ähnlicher Weise von:

- Umweltleistungskennzahlen
- Umweltmanagementkennzahlen
- Umweltzustandskennzahlen

Während aber nach der ISO 14031 beide, sowohl MPIs als auch OPIs als Umweltleistungskennzahlen (ULKs) bezeichnet werden, beschränkten BMU/UBA die

Umwelleistungskategorie noch allein auf die OPIs = operativen Leistungskennzahlen und verwenden nur für diese den Begriff Umweltleistungskennzahlen.

Hingegen hatten die ergänzenden ‚recommendations‘ der EU-Kommission aus dem Jahre 2002 zu Umweltleistungskennzahlen für die im Jahre 2001 in Kraft getretene EMAS II-Verordnung, die in der ISO 14031 erarbeitete Systematik der drei o. a. Kennzahlen/Indikatoren-Typen aufgegriffen. Allerdings nicht zum verpflichtenden Verordnungsbestand erhoben, sondern nur als ergänzende, damit unverbindliche ‚Empfehlungen‘.

1.4. ISO 14031 Kennzahlen im Prozess der Umweltleistungsbewertung: Konzept und Praxis

Der ISO 14031-Standard ist zweigeteilt: im Haupttext wird auf insgesamt 23 Seiten (nur) der zu verfolgende Prozess einer Umweltleistungsbewertung = EPE, nach dem in der ganzen ISO-14000er Serie üblichen ‚pdca‘-Schema: plan-do-check-act, erläutert.

Erst im umfangreichen Anhang folgen unter A.4 aufgelistete „Examples of Indicators for EPE“. D.h., es werden im normativen Haupttext dieser weltweit ersten Umweltleistungsbewertungsnorm keine Indikatoren angeführt oder gar vorgegeben.

Statt dessen wird im informativen Anhang lediglich eine Auswahlliste von potentiellen Indikatoren angeboten, aus der im EPE-Prozess von der Organisation möglichst zusammen mit interessierten Kreisen organisationsspezifische und zweckmäßige für die drei Kategorien ausgesucht werden können – oder aber auch mit eigenen/anderweitigen ergänzt/ersetzt werden sollten. Die Liste beansprucht weder Verbindlichkeiten oder Prioritäten sowie auch keinerlei Vollständigkeit und könnte in diesem Sinne beliebig genutzt oder durch andere Indikatoren ersetzt werden. In der bislang geltenden Fassung der ISO 14031 wurden seinerzeit nach intensivsten Debatten schließlich mehrere Seiten an Indikatoren für MPI-, OPI- und ECI- Beispielen und Vorschlägen aufgenommen.

Diese ausdrücklich ‚nicht-vorschreibende‘ Vorgehensweise entspricht der ISO 14000er-Philosophie im allgemeinen, sowie der ISO 14031 im besonderen. Das wird im Anwendungsbereich wie folgt betont:

„Diese Internationale Norm legt keine Beurteilungsmaßstäbe für die Umweltleistung fest. Sie ist keine Norm zum Zweck der Zertifizierung oder Registrierung oder der Festsetzung von Anforderungskriterien für andere Umweltmanagementsysteme“ (S. 4).

Tatsächliche Anwendungen des BMU/UBA-Leitfadens, welcher der ISO 14031 rund zwei Jahre vorausging, als auch dieses ersten globalen ISO-Standards sowie der darauf basierenden EMAS II ‚Leitlinien‘-Empfehlungen von 2002 in der betrieblichen Praxis, stellen angesichts ihrer Unverbindlichkeit insofern noch immer eine Untersuchungsaufgabe dar, die u. W. kaum adäquat in Angriff genommen worden ist.

Die globalen Anwendungen der Ende 1999 veröffentlichten ISO 14031 ab dem Jahre 2000 sind bislang ebenfalls unbekannt und unerforscht. Eine bloße Angabe seitens der Nationalen Normungsinstitute über ‚verkaufte Exemplare‘ des Dokumentes ist alleine kein valider Indikator über die Verbreitung/Anwendung dieser Norm.

Dies liegt auch daran, dass die ISO 14031 nicht zur Zertifizierung vorgesehen ist; insofern existieren auch keine „Instanzen“ (wie bei der ISO 14001 in eingeschränktem Maße), die zumindest ihre numerische ‚Anwendung‘ ermitteln und öffentlich machen.

Allerdings haben Pilotprojekte bei KMUs, die der Verfasser initiiert und betreut hatte (1998/99) überzeugend nachweisen können, dass alle Beteiligten inhaltlichen umweltleistungsbezogenen- und auch finanziellen Nutzen aus entsprechenden Anwendungen ziehen können. Ähnlich ein Projekt an der FH Lübeck, gefördert durch das Umweltministerium Schleswig-Holstein. Darüber hinaus hat die über ein Jahrzehnt lang als ‚environmental reporting‘ Pionier geltende KUNERT AG in Kooperation mit dem Verfasser über drei Berichtsjahre die weltweit ersten (und u. W. bislang einzigen) ‚Umweltleistungsberichte‘ nach der ISO

14031‘ erarbeitet und in dieser Zeit kontinuierlich verbessert.

Dieses Unternehmen war u. W. auch die weltweit allererste und bislang einzige Organisation, die gemäß den ‚ECI‘-Vorschlägen der ISO 14031 überhaupt begonnen hatte, Environmental Condition Indicators in ihre (Selbst-)Evaluierungs-Prozesse einzubeziehen. Leider wurden auch diese Ansätze durch die generelle Beendigung ihrer pionierhaften Umweltberichterstattungen von der KUNERT AG nicht fortgesetzt und auch weltweit sind keine weiteren Anwendungsbeispiele bekannt geworden. Eine Aktualisierung dieser stiefmütterlichen EPE-Kategorie ‚ECI‘ auf breiterer Ebene könnte allerdings durch die neueren Diskussionen und praktischen Unternehmensbeispiele bezüglich der sog. ‚eco-system services‘ – insbesondere verstärkt durch den für das Jahr 2010 gesetzten UN-Themenschwerpunkt ‚Biodiversität‘ – erfolgen.

1.5 ISO 14031 Revision

Unterdessen hat das zuständige ISO TC 207 SC4 während der Jahrestagung 2009 (Kairo) die erstmalige Revision der 1999 veröffentlichten ISO 14031 aufgenommen.⁴ Alle Inhalte und Methoden der ISO 14031 sollen im Lichte der zwischenzeitlich zehnjährigen internationalen Entwicklungen auf den Prüfstand gestellt und Sichtungen einschlägiger Ansätze und Konzeptionen durch alle SC4-Mitglieder vorgenommen werden.

Zusätzlich sind zwei Themenbereiche für das SC 4 hinzugenommen worden:

Eine neue Arbeitsgruppe WG4 soll den Vorschlag Schwedens zu ‚data quality‘ bearbeiten und hat im Febr. 2010 hierzu ein erstes Treffen abgehalten. Diese Thematik war ursprünglich für die ganze ISO 14000er-Serie konzipiert worden. Das TC 207 hat auf der Jahrestagung 2009 aber beschlossen, diese Arbeiten im SC4 durchführen zu lassen mit der Maßgabe allerdings, alle 14000er Standards betreffende Aspekte dabei mit zu berücksichtigen.

Eine ebenfalls neue, vom Verfasser vorgeschlagene und geleitete Task Group soll im Hinblick auf die internationalen Entwicklungen zu ‚sektoralen‘ oder branchenspezifischen Leistungsindikatoren ermitteln, ob und wie auch die ISO 14031 künftig Empfehlungen zu ‚sektorale‘ Indikatoren enthalten solle.

Diese sektorale Perspektive wirft folgende methodische Grundsatzfragen auf:

Entweder verlässt man die bisherige TC 207-‚Philosophie‘, dass die 14000er Serie nur ‚generische‘ Dokumente entwickelt und weder sektorspezifische noch konkrete Indikatoren Empfehlungen ‚ausspricht‘, oder es können innerhalb ‚generischer‘ Standards eben auch nur ‚generische‘ Empfehlungen für Sektorindikatoren ausgesprochen werden.

Die gesamte ISO 14000er-Serie des TC 207 ist ‚generisch‘ konzipiert, d.h. die Normen gelten für alle Arten, Größen und Sektoren von Organisationen gleichermaßen und das zuständige ISO TC 207 hat sich bislang – abgesehen von Konzession an den (auch von NGOs befürworteten) Forstbereich – sektorspezifischen Normungsbestrebungen widersetzt.

Allerdings wird schon länger außerhalb des ISO TC 207, im Bausektor auf ISO- und auch auf CEN-Ebene zu ‚Sustainable Buildings‘ gearbeitet und dabei werden auch sektorspezifische ‚performance indicators‘ gesucht und diskutiert – wenngleich nicht nur zu ‚environment‘, sondern zugleich auch schon zu den beiden anderen Nachhaltigkeitsdimensionen Ökonomie und Soziales.

⁴ Eine initiiierende und aktive Rolle hat dabei der Verfasser wahrnehmen können: zunächst mit dem Vorschlag auf der SC4-Sitzung während der ISO TC 207-Jahrestagung 2007 (Beijing) zur Organisation eines revisionsorientierten Workshops für die folgende Jahrestagung 2008 (Bogota), den er vorbereitete. Sodann durch die Plädoyers zugunsten einer Befassung mit den neuen sektoralen Ansätzen, aufgrund derer er vom SC4 Vorsitzenden zum Leiter der neuen Task Group für diese Thematik ernannt wurde.

Was damit (jenseits hier nicht erfolgreicher Befassungen mit diesen laufenden Normungsaktivitäten ausserhalb des ISO TC 207) schon - weiteren Ansätzen vorgreifend - hervorgehoben werden soll:

Mit Blick auf performanceorientierte Aktivitäten scheint es international einen Trend hin zu branchenspezifischen Performanceindikatoren zu geben und zugleich auch hin zu einer Fokussierung auf nur wenige ‚wesentliche‘ Kennzahlen zur Indizierung der Hauptprobleme in den jeweiligen Sektoren/Branchen.

Zugleich deuten sich damit Bestrebungen an zu Vergleichbarkeiten und Benchmarkmöglichkeiten, die ja bislang unter ‚generic‘-Bedingungen kaum sinnvoll (machbar) sind und immer wieder auch abgelehnt worden sind mit dem Argument: man könne nicht Äpfel mit Birnen vergleichen, wie bspw. große mit kleinen Unternehmen, Organisationen mit unterschiedlichen Tätigkeiten etc..

In laufenden und beabsichtigten (Normungs-)Aktivitäten sowie möglichen Praxisanwendungen spielen in zunehmendem Umfang ‚Performanceorientierung‘ eine Rolle. Dies v. a. in dem Maße, wie es heute nicht mehr allein und vorrangig um die Einführung von UMS-Ansätzen in verschiedenen Wirtschaftsbereichen geht, sondern mehr und mehr darum, was mit diesen weltweit zunehmend praktizierten und ‚attestierten‘ Systemen für Umwelt- und Nachhaltigkeit an ‚performance improvements‘ tatsächlich auch erreicht werden kann – und wie diese möglichen Erfolge im bezweckten

‚continual improvement‘ der Systeme für die jeweilige Performance zu ermitteln und zu bewerten sind?

Die im Vergleich zur ‚alten‘ ISO 14031 jüngeren, im Folgenden zu skizzierenden Ansätze (wie EMAS III, GRI, EU-AMD Richtlinie und SD-KPIs) zielen hingegen verstärkt auf eine Art Doppelstrategie:

Einerseits auf einen nur aus wenige(re)n, hauptsächlich ‚KPIs‘ bestehenden Pflicht-Teil für alle Organisationen, insofern also ‚generisch‘, zu fordern, andererseits darauf, diese für alle Branchen geltenden, ‚generische‘ Indikatoren zu ergänzen um spezifische, auf die jeweiligen Besonderheiten von Branchen ausgerichtete Indikatoren, die ebenfalls eher verpflichtender Natur sind, als nur ein bunter Blumenstrauß von beliebigen Auswahl- und Anwendungsmöglichkeiten.

Insofern muss an die begonnene ISO 14031-Revision und darin einbezogene Diskussion über einen angemessenen Einbau von international wichtiger gewordener sektoraler Gesichtspunkte für die Umweltleistungsbewertung (Environmental Performance Evaluation) von Organisationen vorläufig noch die Frage gestellt werden: ‚quo vadis‘ ISO 14031?

Nach der Jahrestagung 2010 in Mexiko und den SC4-Diskussionen wird hoffentlich die Richtung dieser Revisionsarbeiten insgesamt deutlicher erkennbar werden. Für die vom Verfasser geleitete Task Group zu der ‚sektoralen‘ Fragestellung hat er einen Vorschlag eingereicht, der erstmals im SC4 zu beraten sein wird.

2. Umweltkennzahlen nach EMAS und die neue ‚EMAS III‘

2.1 Operative Leistungskennzahlen in Umwelterklärungen

EMAS zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass es – im Unterschied zur ISO 14001 - ein leistungsbezogenes Umweltmanagementsystem mit einer Berichtskomponente beinhaltet. In der sogenannten Umwelterklärung soll eine EMAS-validierte Organisation alle wesentlichen Zahlen, Daten, Fakten zu den betreffenden Umweltaspekten, zur Organisation und zu deren Umweltleistungen darstellen.

In dieser Hinsicht kommt der u. W. Erstlingsuntersuchung von Volker Teichert (FEST-Heidelberg⁵) in seinem Beitrag „Umweltleistungsbewertung anhand verschiedener Beispiele aus Industrie- und Dienstleistungsunternehmen“ (2007) eine aufschlussreiche Bedeutung zu. Diese Untersuchung ist auf der Basis von 100 Umwelterklärungen erstellt worden. Auswahlkriterium war, dass aus bestimmten NACE-Codes mindestens 2-3 Unternehmen berücksichtigt werden konnten.

In diesen Umwelterklärungen fanden sich primär ‚operative‘ ULKs, während die (in der ISO 14031 empfohlenen, von der EMAS II-recommendation ebenfalls aufgenommenen) MPLs fast überhaupt nicht gefunden wurden. Ob auch ECIs berichtet wurden, ist laut Auskunft von V. Teichert nicht untersucht worden.

Für die operativen ULKs werden in Umwelterklärungen absolute wie auch relative Kennzahlen berichtet. Teichert ermittelte i. E. solche beispielsweise für:

- Heizenergieverbrauch (absolut und relativ pro Fläche)
- spezifischen Strom- und Gasverbrauch
- Energieverbrauch
- Stromverbrauch (absolut und relativ pro Fläche)
- Wasserverbrauch (absolut und relativ pro Mitarbeiter)
- Wasser- und Abwasserverbrauch

- Abfälle zur Verwertung und Beseitigung sowie Abfälle aus Bauvorhaben
- Abfallmengen (pro Mitarbeiter und Jahr)
- Verkehrsleistung: Dienstreisen Versorgungsfahrten und Mitarbeiterverkehr, Nutzung von Jobtickets
- CO₂-Emissionen: es wird betont, dass trotz Emissionshandel und Diskussionen zum Klimawandel in erstaunlich wenigen Umwelterklärungen hierzu berichtet wird! Es wird spekuliert, dass für die Berechnung von CO₂-Emissionen – bis dato – keine eindeutigen Vorschriften existieren (erwähnt werden zwar einige solcher, aber nicht die ISO 14064!)

Dementsprechend sieht er die Umweltleistungsbewertungspraxis mittels konkreter und ggf. verbindlicher ULKs noch am Anfang stehend. Was allerdings bis dato gänzlich fehle, sind Vergleichswerte zu den operativen Kennzahlen und auch MPLs, weshalb eine Vergleichbarkeit anhand von Kennzahlen nur eingeschränkt möglich ist. Bei der Mehrheit der Organisationen bestenfalls nur ein Längsschnittvergleich über mehrere Jahre der jeweiligen Organisation (wobei viele Umweltberichtersteller noch keine so lange und v. a. auch kontinuierliche Praxis wie etwa KUNERT haben); hingegen aber nicht zwischen Organisationen.

Dieses Ergebnis liegt nicht zuletzt an der in EMAS I und EMAS II nicht genügend spezifizierten Verbindlichkeit, mit der ULKs ermittelt und ausgewiesen werden sollen. Die lediglich ergänzenden ‚recommendations‘ von 2002 haben hieran nichts Wesentliches verändern können.

Demzufolge richtet sich das hier im Vordergrund stehende Interesse an den Indikatoren vor allem auf die diesbezüglichen Neuerungen in EMAS III.

⁵ Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e.V. (FEST)

2.2 Neuerungen in ‚EMAS III‘

Die novellierte EMAS-Verordnung vom 22.12. 2009 (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 342 S. 1) trat am 11. Januar 2010 in Kraft.⁶

In Kap. I der ‚Allg. Bestimmungen‘ wird die Zielsetzung hervorgehoben mit: kontinuierliche Verbesserungen der Umwelleistung von Organisationen fördern, indem die Organisationen ein UMS errichten und anwenden, die Leistung dieser Systeme einer systematischen, objektiven und regelmäßigen Bewertung unterzogen werden (S. 4).

In Art. 2 Begriffsbestimmungen wird in Pkt. 2. die ‚Umwelleistung‘ (im Sinne des o. a. 14031-Verständnisses) definiert als die messbaren Ergebnisse des Managements der Umweltaspekte einer Organisation durch diese Organisation (ebd.).

Weiter wird in Pkt. 18 für die nach EMAS verbindliche Berichterstattung eine wesentliche Forderung aufgestellt: damit Relevanz und Vergleichbarkeiten der Informationen gewährleistet sind, sollte die Berichterstattung über die Umwelleistung der Organisationen auf der Grundlage allgemeiner und branchenspezifischer Leistungsindikatoren erfolgen, deren Schwerpunkt bei Verwendung geeigneter Referenzwerte und Skalen auf Prozess- und Produktebene auf den wesentlichen Umweltbereichen liegt. Dies dürfte dazu beitragen, dass die Organisationen ihre Umwelleistung sowohl von einem Berichterstattungszeitraum zum anderen als auch mit der Umwelleistung anderer Organisationen vergleichen können. (S. 2)

Als ‚Umwelleistungsindikator‘ wird in Pkt. 27 bezeichnet: ein spezifischer Parameter, mit dem sich die Umwelleistung einer Organisation messen lässt (S. 5)

Kernkennzahlen/Core Indicators sind auf folgende „Schlüsselbereiche“ (‘key environmental areas’) zu fokussieren:

- Energieeffizienz,
- Materialeffizienz,
- Wasser,
- Abfall,

- Biologische Vielfalt,
- Emissionen.

Die Angaben zum gesamten Jahresoutput von Organisationen sollen für alle Bereiche gleich sein, aber zu adaptieren an die verschiedenen Typen von Organisationen, abhängig von deren Aktivitäten. Insbesondere wird unterschieden zwischen Organisationen im Produktionssektor (Industrie), wo die jährliche Gesamtbruttowertschöpfung in Mio. Euro anzugeben ist, und Organisationen in ‚non-production sectors‘ (Administration /Dienstleistungen), wo stattdessen die Größe der Organisation in Relation zur Anzahl der Beschäftigten anzugeben ist.

In Art. 3 wird erstmals unter Pkt. 4 Bezug auf die neuen branchenspezifischen Referenzdokumente genommen, denen zufolge – sofern sie gemäß Art. 46 für die betreffende Branche zur Verfügung stehen – die Beurteilung der Umwelleistung der Organisation erfolgen sollte.

In Art. 46 ‚Ausarbeitung von Referenzdokumenten und Anleitungen‘ werden diese Absichten wie folgt vorgestellt:

Die Kommission erarbeitet in Absprache mit den Mitgliedsländern und anderen Interessenträgern branchenspezifische Referenzdokumente, die umfassen sollen:

- bewährte Praktiken im Umweltmanagement
- branchenspezifische einschlägige Indikatoren für die Umwelleistung
- erforderliche Leistungsrichtwerte und Systeme zur Bewertung der Umwelleistungsniveaus

Die Kommission kann auch Referenzdokumente zur branchenübergreifenden Verwendung ausarbeiten.

Laut Rücksprache mit den EMAS-Zuständigen bestehen hinsichtlich dieser Branchendokumente folgender Arbeitsstand und künftige Vorhaben – die (wie die sog. ‚brief-notes‘ zu den BATs) in einem Multi-Stakeholder-Prozess im EU-Institut IPTS in Sevilla durchgeführt werden sollen:

- bereits in Arbeit befindlich sind die beiden Branchen ‚retail‘ und ‚public administration‘,
- in Vorbereitung ist die Bearbeitung von weiteren zwei Branchen: ‚Tourism‘ und ‚Buildings‘.⁷

⁶ Link zu der neben dem englischen Original verfügbaren deutschen Übersetzung:

<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:342:0001:0045:DE:PDF>.

⁷ Hierzu ist der Verfasser auch aufgrund synergetischer Expertisen zu anderen Arbeitszusammenhängen (v. a. zur begonnenen ISO 14031-Revision) eingeladen, teilzunehmen.

- bis Ende 2010 wird die Kommission einen Plan für die weiteren, zu bearbeitenden Branchen erstellen und veröffentlichen (mit regelmäßiger Aktualisierung). Dieser soll als Anhaltspunkt eine Liste der Branchen enthalten, die bei der Ausarbeitung der branchenspezifischen Referenzdokumente in den nächsten drei Jahren Vorrang haben.

Damit schlägt EMAS III einen ähnlichen Weg ein wie ihn die GRI (s. a. nachfolgendes Kapitel) schon länger eingeschlagen hat, indem einerseits wesentliche (generische) ‚Kernindikatoren‘ (in EMAS III: insgesamt sechs) für alle Organisationen gefordert werden, sowie zusätzlich ‚andere einschlägige Indikatoren‘, mit denen jede Organisation jährlich einen Bericht über ihre Umweltleistung in Bezug auf die spezifischen, in ihrer Umwelterklärung genannten Umweltaspekte zu erstatten und dabei – „soweit verfügbar“ – die branchenspezifischen Referenzdokumente (lt. Art. 46) zu berücksichtigen hat.

Dabei können Organisationen erwägen, andere relevante verfügbare ‚environmental performance

indicators‘ anzuwenden, vorausgesetzt, die gewählten Indikatoren

- geben einen wahrhaftigen Einblick in die Leistung der Organisation,
- sind verständlich und eindeutig,
- erlauben Jahresvergleiche zur Beurteilung der Entwicklung der Umweltleistung,
- erlauben Vergleiche in sektoraler Hinsicht, in nationaler oder regionaler Hinsicht,
- erlauben Vergleiche mit regulatorischen Anforderungen.

Eine Würdigung dieser in der EMAS III-Verordnung neuen Bestimmungen zur verbesserten Ausgestaltung des Systems durch ‚core‘ Leistungsindikatoren und sektorale Ergänzungen im Hinblick auf künftige Erfolgsaussichten ihrer nunmehr verpflichtenden Anwendung sowie damit tatsächlich erzielbare Umweltleistungssteigerungen, wird hier nicht vorgenommen. Das Thema Umweltleistungskennzahlen nach EMAS III wird in einem ergänzenden Beitrag noch eingehender aus der Sicht eines Umweltgutachters beleuchtet.

3. Die Global Reporting Initiative – ‚Standards‘ außerhalb von Normung und Gesetzgebung

Als der wohl prominenteste und bislang auch erfolgreichste Ansatz einer faktischen Art von ‚Standardisierung‘ zu Performance-Indicators außerhalb und jenseits öffentlich-politischer Instanzen (wie der EU-Kommission zu EMAS oder der privatwirtschaftlichen, doch anerkannten Normungsinstitutionen), kann die ‚GRI‘, die Global Reporting Initiative, gelten.

Heute mit Sitz in Amsterdam, ist die GRI eine ursprünglich in den USA entstandene NGO-Initiative, die es mit ihrem mittlerweile in dritter Generation vorliegenden „Leitfaden zur Nachhaltigkeitsberichterstattung“ (G 3) geschafft hat, unabhängig von, ja sogar in z. T. erklärten Absetzungen gegenüber Normungsorganisationen⁸ sich zu einem global anerkannten Meinungsführer und Standardsetter zu etablieren (www.globalreporting.org).

An den GRI-Guidelines orientieren sich eine zunehmende Zahl von (zumeist großen und multinationalen) Unternehmen in ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung ausdrücklich oder indirekt.

Mit Guidelines zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ist schon ausgedrückt, dass es sich dabei nicht in erster Linie um ‚Standardisierungen‘ von Umweltleistungskennzahlen für ein UMS bzw. die Evaluierung von Umweltaktivitäten einer Organisation wie bei ISO 14031 und EMAS handelt, zumal sich die Guidelines nicht ‚nur‘ auf Umwelt beziehen.

Ursprünglich noch allein von ‚Umwelt‘ ausgehend, hatte sich die GRI rasch dem Gesamt-Thema „Nachhaltige Entwicklung“ mit ihren üblichen drei Dimensionen (Ökonomie, Ökologie, Soziales/Gesellschaft) zugewandt und versucht, hierzu insgesamt Empfehlungen für die Berichterstattung zu entwickeln, ausgehend von offenen und ebenfalls konsensorientierten ‚Multi-Stakeholder‘-Prozessen außerhalb der internationalen Normungsorganisationen.

GRI-Version ‚G3‘

Nach der geltenden Version 3.0 finden sich im ‚Leitfaden zur Nachhaltigkeitsberichterstattung‘ neben ‚Standardangaben‘ auch Ausführungen für die drei Kategorien

Ökonomie, Ökologie und Gesellschaft/Soziales. Diese und weitere GRI Dokumente sind frei zugänglich downloadbar unter www.globalreporting.org.

Jede Kategorie beinhaltet Angaben zum Managementansatz sowie einen Katalog entsprechender Kern- und Zusatzindikatoren zu

- ökonomischen Leistungsindikatoren,
- ökologischen Leistungsindikatoren und
- gesellschaftlichen Leistungsindikatoren.

Die GRI verwendet also in ihren deutschen Publikationen auch ausschließlich den Begriff ‚Indikatoren‘ statt (betriebliche) Kennzahlen.

Alle so genannten Kernindikatoren werden in GRI-Verfahren unter Beteiligung von Stakeholdern entwickelt. Die als Kernindikatoren bezeichneten Indikatoren sind generell für alle Organisationen anwendbar und es wird davon ausgegangen, dass sie für die meisten Organisationen auch wesentlich sind. Daher sollte nach GRI eine Organisation auch (zumindest) über diese Kernindikatoren berichten, es sei denn, dass sie auf Grundlage der GRI-Prinzipien zur Berichterstattung nicht als wesentlich angesehen werden.

Zusätzliche Indikatoren sollen entweder verwendet werden, um neue Praktiken vorzustellen oder um Themen zu behandeln, die nur für einige der in Betracht kommenden Organisationen bedeutsam sein können. Sofern es jedoch Endversionen für sog. Sector Supplements gäbe (an denen fortschreitend gearbeitet wird in GRI-Arbeitsgruppen), wären diese Indikatoren dann als Kernindikatoren zu behandeln.

Angaben zum ‚Managementansatz‘ sollen einen kurzen Überblick über die Organisation für die Aspekte enthalten, die in jeder Indikatorenkategorie definiert werden, um zu erklären, vor welchem Hintergrund die betreffenden Leistungsinformationen zu betrachten sind. Damit versucht die GRI, ähnlich wie die bisherige ISO 14031, neben den eigentlichen ‚OPIs‘ auch zur Management Performance weiterführende Informationen zu gewinnen.

⁸ Anfängliche Kooperationsgespräche, die der Verfasser – in beiden Institutionen aktiv – angeregt hatte, wurden seitens der GRI nicht vertieft, wenngleich wie auch bspw. zum WBCSD diverse inhaltliche und personale Verbindungen fortbestehen wie auch seitens des Verfassers, der das erste öffentliche Auftreten der GRI in Deutschland organisiert hatte während seiner Tätigkeiten am Wuppertal Institut.

Im GRI-Leitfaden werden Umweltkennzahlen als ökologische Indikatoren der Nachhaltigkeit bezeichnet und decken die Umweltleistung bezüglich Input (z.B. Material, Energie und Wasser) und Output (z.B. Emissionen, Abwasser, Abfall) ab. Also liegt auch hier, wie in der ISO 14031, ein Input-Output-Bilanzansatz zu Grunde. Zusätzlich decken sie Leistungen ab hinsichtlich Biodiversität, der Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften und anderen wichtigen Informationen, z.B. Umweltausgaben und Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen.

Entsprechend den o. a. ökologischen Aspekten listet die GRI insgesamt 30 Leistungsindikatoren auf, differenziert nach Kern- und zusätzlichen Indikatoren:

- Materialien: zwei
- Energie: fünf (davon drei zusätzlich)
- Wasser: drei (zwei zusätzlich)
- Biodiversität: fünf (zwei zusätzlich)
- Emissionen, Abwasser und Abfall: zehn (drei zusätzlich)
- Produkte und Dienstleistungen: zwei zusätzlich
- Einhaltung von Rechtsvorschriften: ein zusätzlicher
- Transport: ein zusätzlicher
- Insgesamt: ein zusätzlicher

Die GRI hat somit in ihrer G3-Version von 2006 die im Haupttext angeführte Unterscheidung zwischen den für alle Berichtersteller geltenden 30 ‚Kernindikatoren‘ sowie zusätzlichen, in ‚sector supplements‘ zu entwickelnden branchenspezifischen Leistungsindikatoren getroffen.

Mittlerweile sind bereits insgesamt 15 solcher sector supplements in Arbeit begriffen. Sie können aus Platzgründen hier nicht dargestellt werden. Doch im Hinblick sowohl auf die EMAS III-Arbeiten zu den begonnenen sector documents, wie auch weiteren Tendenzen zu branchenspezifischen Indikatoren – z.B. auch im nachfolgenden Abschnitt zu den SD-KPIs – werden diese GRI-Vorschläge mit dem jüngsten ‚sector supplement‘ zu ‚Energy Utilities‘ zumindest exemplarisch im Anhang der Langfassung dieser Studie illustriert werden, die beim Verfasser direkt nachgefragt werden kann. Anders als die GRI-Hauptdokumente, sind diese supplements allerdings nur auf Englisch verfügbar.

Zu derartigen Entwicklungsprozessen von GRI ist interessant:

Im Vergleich mit den üblichen Normungsprozessen und zeitlichen Strukturen in den ISO-Gremien einerseits sowie auch den EMAS-Vorhaben zu ‚sektoralen Referenzdokumenten‘ andererseits sollen ‚nur‘ rund 20 Experten aus ver-

schiedenen Regionen, die verschiedene interessierte Kreise repräsentieren, innerhalb von 1-2 Jahren ein entsprechendes Entwurfsdokument erstellen. Dieser Entwurf soll für mind. 90 Tage öffentlich zugänglich sein für Kommentare und Vorschläge interessierter Kreise. Ergänzend kann auch ein ‚practioner’s network‘ beratend hinzutreten.

Das weiterentwickelte Dokument soll dann einem GRI-internen ‚Technical Advisory Committee‘ (TAC) zur Überprüfung hinsichtlich der GRI-Prinzipien übergeben werden, welches seine Empfehlungen dem GRI-Board of Directors weiterleitet, die entweder eine Aktualisierung oder Weiterentwicklung beinhalten, bzw. auch eine Zustimmung zur Veröffentlichung. Wenn dieses Dokument bereits die Guidelines selber darstellt, begutachtet auch das Stakeholder Council vorgeschlagene Berichtigungen und reicht eine Zustimmung/Widersprechung an das Board ein.

Sobald es Endversionen für solche branchenspezifischen Indikatoren gibt, sind diese als Kernindikatoren für die jeweilige Branche und für die Berichterstattung anzusehen und zu behandeln. Dementsprechend gilt seit dem 01. Januar 2010 nun lt. GRI-homepage bspw.: „... reporting with the Electric Utilities Sector Supplement will be obligatory for reporters to be recognized as GRI application level A reporter.“⁹ Was diesbezüglich der generellen = ‚generischen‘ Liste an Umweltleistungsindikatoren heißt, die für alle Organisationen gelten, kann aus dem Dokument ‚Reporting Guidelines and EUSS‘ (Electric Utilities Sector Supplement) entnommen werden, wo in den Definitionen (S. 55) grundsätzlich ausgesagt wird: „Sector Supplements complement the guidelines with interpretations and guidance how to apply the Guidelines in a given sector, and include sector-specific Performance Indicators. Applicable Sector Supplements should be used in addition to the Guidelines rather than in place of the Guidelines.“

In den Guidelines folgen dann nähere Erläuterungen zu den diversen Nachhaltigkeitsbereichen – hier für den Bereich Umwelt und zunächst in Bezug auf die dafür als relevant angesehenen insgesamt 30 Umweltaspekte (s. o.) und ihre zusätzlich erfolgende sektorspezifische Detaillierung.

Wie diese sektorspezifischen Ergänzungen zu der allg. G3-Indikatorenliste in der tatsächlichen Praxis der Berichterstattung zu diesen sector indicators angenommen wird, ist eine andere, hier nicht untersuchte Frage, die weiterer Forschung bedarf.

⁹ Auf die hiermit angesprochene und zu beachtende GRI-Reihenfolge von Reportingkategorien kann hier i. E. nicht eingegangen werden.

4. Die EU-,AMD' - Anforderungen für Geschäftsberichte

Vergleichsweise unbemerkt von der Öffentlichkeit und in ihrer umweltpolitischen Relevanz wohl auch noch kaum hinreichend gewürdigt ist mit der EU-,Accounts Modernization Directive' (AMD) eine Entwicklung angestoßen worden, die eine – häufig schon erhoffte – stärkere Involvierung des Finanzsektors in die Umweltsdebatte beabsichtigt.

Die Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG „über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen“ wendet sich an alle großen und mittelgroßen Unternehmen in Europa, wobei die Größe nach unterschiedlichen Kriterien wie Umsatz, Bilanzgesamtsumme und Anzahl der Beschäftigten bestimmt wird. Der Art. 46 dieser 4. Richtlinie wurde durch die aktuellere AMD-Richtlinie erweitert und fordert explizit, dass die Informationen im sog. Lagebericht der Unternehmen nicht auf rein finanzielle Aspekte der Geschäftstätigkeit einzuschränken sind: „Soweit es (...) für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der Gesellschaft erforderlich ist, umfasst die Analyse die wichtigsten finanziellen und - soweit angebracht – nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind, einschließlich Informationen in Bezug auf Umwelt- und Arbeitnehmerbelange“ (Amtsblatt der EU 17.7.2003, S. 3).

Es wird erwartet, dass diese Forderung zum Verständnis der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Leitung des Betriebes, seiner Positionierung und Entwicklungsperspektiven führt. Dies steht im Einklang mit der Empfehlung 2001/453/EG der EU-Kommission vom 30. Mai 2001 zur Berücksichtigung von Umweltaspekten im Jahresabschluss und Lagebericht von Unternehmen: ‚Ausweis und Bewertung und Offenlegung‘.

Am 27. Okt. 2004 schlug die Kommission einen weiteren Nachtrag zu den Richtlinien 78/660/EEC und

83/349/EEC vor, der vom Parlament und Rat verabschiedet wurde und seit dem 1. April 2005 des beginnenden Finanzjahres (bereits) in Kraft getreten ist. Gemäß diesem Nachtrag müssen die Gesellschaften, die in Europa tätig sind, präzise Informationen in ihren Jahresberichten über „Corporate Governance“ veröffentlichen. Das wird als eine Reaktion gegenüber den bis dato mangelnden Umwelt- und Sozialinformationen gesehen, im Unterschied zu den zahlreichen, weitgehend standardisierten finanziellen Informationen.

Im Unterschied zur ursprünglichen Empfehlung, die freiwilliger Natur war, hat nun die aktuelle EU-AMD die Offenlegung wesentlicher Umweltaspekte in Bilanz und Lagebericht verpflichtend gemacht. Laut einer KPMG-Studie vom Juni 2005 (International Survey of Corporate Responsibility) haben 23 Länder die Richtlinie 2003/51/EG auf nationaler Ebene umgesetzt, womit die AMD sozusagen auch europaweite ‚Wirkung‘ zeigt.

In Deutschland hat der Bundestag im Oktober 2004 das Bilanzrechtsreformgesetz und das Bilanzkontrollgesetz verabschiedet. Die entsprechenden Änderungen für die Lageberichterstattung galten für die deutschen Unternehmen somit erstmals für das Geschäftsjahr 2005!

Gemäß § 315, Abs. 1 HGB sind nunmehr im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf, die Geschäftsergebnisse und die Situation des Unternehmens so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dieses soll eine umfassende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns enthalten. Dabei sind in der Analyse neben den traditionell bedeutsamen finanziellen Leistungsindikatoren nunmehr auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt und Arbeitnehmerbelange einzubeziehen, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage der Unternehmung von Bedeutung sind.

Die Nichterwähnung von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren mit Nachhaltigkeitsbezug oder der aus-

schließliche Verweis auf eine separate Publikation (wie Umwelt- oder Nachhaltigkeitsbericht) ist nur dann zulässig, wenn entsprechende Leistungsindikatoren nicht von Bedeutung waren bzw. für die voraussichtliche Entwicklung zumindest der nächsten zwei Geschäftsjahre nicht sein würden.

In Großbritannien - wie oftmals in umweltpolitischer und wirtschaftlich relevanter Hinsicht - hat man frühzeitiger als in anderen Ländern hierauf reagiert und die britische DEFRA (Umweltbehörde) hat mit ihrer Publikation „*Environmental Key Performance Indicators – Reporting Guidelines for UK Business*“ von 2006 (downloadbar unter www.defra.gov.uk) eine Umsetzung der AMD-Richtlinie und eine konkrete Orientierung an den Umweltschutzbelangen für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren vorgenommen.

In ihrer Broschüre hat die DEFRA Schlüsselindikatoren (key indicators) vorgeschlagen, womit als einer Art Standard auch die Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit von Umweltberichten verbessert werden soll. Diesem Vorschlag zufolge sind 22 KPIs in vier Hauptgruppen eingeteilt:

- Emissionen zur Luft,
- Emissionen zum Wasser,
- Emissionen zum Land und
- Hilfsmittelgebrauch.

Allerdings ‚muss‘ eine Organisation nicht alle 22 KPIs ermitteln und über sie berichten, sondern sollte lediglich die wirklich wichtigen, d. h. die für die Unternehmens- und Prozesssteuerung relevanten Indikatoren im Reporting berücksichtigen – d. h. bspw. fünf oder sogar weniger Indikatoren, abhängig vom (Haupt-)Bereich der Geschäftstätigkeit. So werden bspw. als Vorschlag für einen Hersteller aus der chemischen Industrie ‚nur‘ drei Indikatoren genannt: Treibhausgase, Schwermetallemissionen und lösliche organische Substanzen.

Ähnlich wie seinerzeit der ISO 14031 Haupttext schlägt die DEFRA – allerdings schon direkt auf ein Reporting orientiert – fünf methodische Schritte vor, die ein Unternehmen bei der Erstellung seines Umweltberichtes verfolgen soll. Im Vierten und letzten Kapitel der Guideline werden vier KPI-Hauptgruppen dargestellt und durch eine Tabelle zu ‚Direct KPIs by Sector Type‘ ergänzt. Dies gilt als große praktische Hilfe bei der Wahl

der für die jeweilige Branche relevanten fünf wichtigsten KPIs.

In einem Bericht der ‚Federation of European Accountants‘ (FEE) vom Dezember 2008 wird analysiert, wie die Nachhaltigkeitsberichtspflicht von 21 EU-Staaten umgesetzt worden ist.

Demnach hatten alle untersuchten Länder eine Umsetzung in nationales Recht durchgeführt, z. T. wurden sogar zusätzliche Anleitungen für das Reporting zu Umwelt- und Sozialbelangen veröffentlicht.

Zudem wurden von der FEE 76 Geschäftsberichte aus 12 Ländern ausgewertet mit dem Ergebnis, dass große Unterschiede zu Berichtsumfang und Qualität der Nachhaltigkeitsaspekte erkennbar wurden – obwohl die EU-Richtlinie meist wörtlich in nationale Gesetze umgesetzt wurde. Die FEE fordert daher, dass die Berichterstattung zu Nachhaltigkeitsindikatoren in den Geschäftsberichten verbessert werden müsse und ein Verweis auf separate Nachhaltigkeitsberichte nicht genüge, um die Verbindungen zwischen finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zur Nachhaltigkeit zu verdeutlichen.

Die Umsetzungen in Deutschland durch das Bilanzrechtsformgesetz und entsprechende Änderungen im Handelsgesetzbuch (HGB)¹⁰ bspw. klären jedoch weder im Gesetzestext, noch in der Gesetzesbegründung, welche Nachhaltigkeitsindikatoren für Geschäftsverlauf, Lage und voraussichtliche Entwicklung der Unternehmung als relevant anzusehen und einzubeziehen sind.

Auch die Empfehlungen des ‚Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee‘ (DRSC) in der ‚DRS 15-Lageberichterstattung‘ bieten keine Hilfen, bis auf die Einbeziehung der Prognose des wesentlichen Einflusses nichtfinanzieller Leistungsindikatoren auf die voraussichtliche Entwicklung (2 Jahre, ggf. auch mehrere).¹¹

Das ‚Institut der Wirtschaftsprüfer‘ (IDW) führt als Umweltaspekte im Rechnungslegungshinweis IDW RH HFA 1.007 zur Lageberichterstattung an: *Emissionswerte, Energieverbrauch, Durchführung eines Umwelt-Audits*.

Eine Expertenarbeitsgruppe für ‚internationale Rechnungslegungs- und Berichtsstandards‘ (ISAR) der UNCTAD hat 2008 in einem Leitfaden 16 Indikatoren für

¹⁰ Die deutschen Umsetzungen in § 289 und 315 Handelsgesetzbuch mit Stand vom 23.10. 2008, s. ebd. S. 3

¹¹ ebd. S. 3

‚Corporate Responsibility‘ im Geschäftsbericht vorge schlagen. Zu Umweltbelangen aber nur einen Hinweis auf fünf Öko-Effizienzindikatoren der UNCTAD aus dem Jahre 2004 gegeben.¹²

In Österreich wurde 2008 ein Leitfaden zur nachhaltigen Lageberichterstattung erstellt, der 25 Kennzahlen beinhaltet. Diese wiederum bis zu fünf Unterkennzahlen, was für das Ziel ‚bedeutend‘ in einem Lagebericht, von Hesse¹³, als zu viel eingeschätzt wird.

Auch eine UBA-Studie „Lagebericht zur Lageberichterstattung börsennotierter Unternehmen“ analysierte den Stand der Behandlung von Nachhaltigkeitsthemen in Geschäftsberichten (GB) und identifiziert best practice Beispiele auf der Basis von 73 GB nicht nur aus Deutschland, sondern auch Großbritannien (UK) und Frankreich sowie Skandinavien, die hinsichtlich der Behandlung nichtfinanzieller Indikatoren untersucht und bewertet werden.

Hervorgehoben wird ein Vergleich dieser GB-Praxis mit einer Auswertung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in den Medien. Legen Unternehmen in ihren Lageberichten besonderen Wert auf Themen der Produktion, so besteht das journalistische Interesse vor allem an produkt- und marktbezogenen Themen. Daher kommt die Studie auch zu dem Ergebnis, dass sich Unternehmen wesentlich stärker an den Interessen der Öffentlichkeit und der Analysten und Investoren orientieren sollten, wobei auch dem Thema Kundenkreis und Kundenzufriedenheit mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.

In seinem Vorwort ermutigte daher der ehemalige UBA-Präsident Troge, Unternehmen, sich proaktiv mit der wachsenden Bedeutung nichtfinanzieller Indikatoren für die Unternehmensberichterstattung auseinanderzusetzen: „Nehmen Unternehmen das öffentliche Informa-

tionsinteresse ernst und richteten sie ihre Berichte danach aus, so ließen sich die spezifischen Stärken des Unternehmens besser herausstellen, was zu einer positiven Differenzierung gegenüber den Wettbewerbern führte. Unternehmen sollten sich durch die Ergebnisse der Studie ermutigt fühlen, sich auf den Weg zu begeben, fundiert und unternehmensspezifisch über die gesamte Breite der sozialen und ökologischen Aspekte ihres Handelns zu informieren und aussagekräftige Indikatoren entwickeln.“

Ein näherer Einblick in diese (rd. 70-seitige) Studie ergibt: Zur Darstellung ihrer Nachhaltigkeitsleistung (nicht nur für Umwelt) nutzen die Unternehmen 382 verschiedene Indikatoren, die insgesamt 47 Indikatorengruppen zugeordnet werden konnten. Zum Bereich ‚Betrieblicher Umweltschutz‘ lagen in der Fallstudie insgesamt 117 Fundstellen vor. Am häufigsten genannt waren Indikatoren mit Bezug zum Klimaschutz (36 Nennungen, z.B. eingesetzte Energiearten und Energieeinsparmaßnahmen), des Weiteren gab es Indikatoren zu Einsatzstoffen (11 Nennungen), Wasser (8 Nennungen), Luftreinhaltung (7 Nennungen) und Transport (6 Nennungen). Weitere 9 Nennungen bezogen sich auf themenunabhängige Kosten oder Investitionen und weitere 8 auf Risiken.

Aus den wenigen gewählten Fallbeispielen und den darin im Einzelnen ermittelten und angeführten Indikatorenverwendungen, versuchen die Autoren über diesen Ist-Stand hinaus auch erste Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Indikatoren zu ermitteln, die zu berichten wären. Ob freilich die aus diesem noch relativ kleinen Sample hergeleiteten generellen Empfehlungen im Fazit schon als valide gelten dürfen, steht zur Frage und Diskussion, wie die Autoren selber hervorheben.

Gegenüber voranstehenden Ansätzen hat insofern der nachfolgende ‚Standard‘ von Hesse explizit einen eigenen SD-KPI-Vorschlag entwickelt.

¹² ebd. S. 4

¹³ ebd.

5. Der sektororientierte ‚SD-KPI-Standard‘

Im Auftrag bzw. mit Unterstützung von Deloitte (Düsseldorf) und dem Bundesumweltministerium (BMU) hat Hesse mehrere Studien zu diesem Themenbereich erstellt, resultierend in Mindestanforderungen für seinen ‚SD-KPI‘ Standard 2010-2014. Sustainable Development Key Performance Indicators (SD-KPIs).

Die erste Studie erfolgte im Februar 2006, also noch während der Erstellungsphase der Geschäftsberichte für das Jahr 2005 – damit dem 1. Jahr, für das die EU-AMD gilt. Sie fußt auf einer schriftlichen Befragung von Dax-30-Unternehmen in Deutschland mit 16 Antworten. Ein Hauptergebnis lautete: *„Die Investoren bleiben auch für SD-Aspekte in der Finanzberichterstattung die wichtigste Zielgruppe, was eine künftige noch stärkere Konzentrierung auf die für die Finanzperformance materiell wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren erfordert, die jährlich, quantitativ und vergleichbar berichtet werden sollen“*.

In einer zweiten Nachfolgestudie, im Rahmen derer europaweit Analysten und Investoren sowie diesmal 23 Dax-30-Unternehmen befragt wurden, ging es um die Hauptfrage, welche wichtigsten SD-KPIs konkret für Analysten und Investoren als die klassische Zielgruppe der Lageberichte, als ‚erheblich‘ angesehen werden. Für 10 Branchen wurden die wichtigsten Leistungsindikatoren (1-3 KPIs) erkundet für

- die Automobilindustrie: Flottenverbrauch,
- die chemische Produktion, Industriegüter und IKT-Anbieter: Energie- und Treibhausgasintensität der Produktion,
- die Pharmaindustrie: Strategien, die dem ärmeren Teil der Weltbevölkerung Zugang zu Arzneimitteln ermöglichen,
- die Logistikbranche: Energie- und Treibhausgasausstoß,
- die Energieversorger: Treibhausgasintensität,
- die Konsumgüterindustrie und den Einzelhandel: Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards entlang der Lieferantenkette,
- das Commercial und Investment Banking: Kreditrisiken, die im Bereich Nachhaltigkeit existieren und deren wirksame Überprüfung,
- das Versicherungswesen: Beachtung des Integra-

tionsanteils von Nachhaltigkeitsaspekten im Asset Management sowie ökologische Prämienanreize und Risikoprüfung.

Übereinstimmend wurden zwei Punkte als bedeutsam bezeichnet:

- generell SD-KPIs für den Geschäftsverlauf, wie auch die Entwicklung und deren quantitative Messbarkeit, sowie die Bereitstellung branchenspezifisch vergleichbarer Werte.
- das Verhältnis der SD-KPIs mit ökonomischen Kennzahlen wie Kosten, Ertrag, Wertschöpfung etc.

Der Autor Hesse meinte zudem, die Ergebnisse könnten den Aufbau eines nationalen und internationalen ‚Standardisierungsprozesses‘ zur Darstellung und Gewichtung von SD-KPIs in Lageberichten forcieren, denn in den bisherigen DAX-30-Lageberichten fielen diese noch sehr allgemein aus.

Dabei ist aber nicht etwa an ISO/CEN-Umweltmanagementstandards gedacht, sondern z.B. Aktivitäten im Rahmen des ‚Management Commentary Project‘ des International Accounting Standards Board (IASB).

In einer zusammen mit Baetge¹⁴ erstellten Studie wurden Analysten und Investoren befragt nach den ihrer Meinung drei wichtigsten nicht-finanziellen Sustainable Development Key Performance Indicators (SD-KPIs) aus den zehn Branchen der vorangehenden Studie, sowie neuen SD-KPIs aus weiteren Branchen, die früher noch nicht enthalten waren.

Die im Auftrag des BMU erstellte jüngste Studie *„Was Investoren wollen“*, erläutert eingangs kurz die Berichtspflicht zu bedeutenden Nachhaltigkeitsindikatoren im Lagebericht nach EU-Bilanzrecht und Handelsgesetzbuch. Dabei kommt diese Studie unter der Überschrift *„Auf Kernherausforderungen konzentrieren“* – im Unterschied zu anderen Berichtsansätzen – zu der Schlussfolgerungen, dass es *„... einer Beschränkung auf Inhalte mit bedeutsamer Auswirkung auf die (zukünftige) Geschäftsentwicklung und damit deutlich weniger Inhalte als in Nachhaltigkeitsberichten“* bedürfe (S. 4).

¹⁴ Für das ‚manager magazin‘ nahm das Team Prof. Baetge/Universität Münster im Jahre 2007 erstmals die SD-KPIs als Kriterium in die Checkliste für deren jährliche Untersuchungen zum damals 13. ‚Best Annual Report‘ auf. In diesem Wettbewerb zu Jahresberichten werden rund 200 Gesellschaften einbezogen aus dem Dow Jones Stoxx 50, DAX, MDAX, SDAX, TecDAX (s.a. Studie (a), 8 f.). Dieser Wettbewerb war die Basis für die neue gemeinsame Studie.

Insofern gälte zusammenfassend: „*Weniger ist Mehr: Schlüsselindikatoren (SD-KPI)*“ und die in den vorangehenden Studien ermittelten drei wichtigsten KPIs seien die bedeutendsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren für die nachhaltige Geschäftsentwicklung einer Branche.

In dieser mit Beteiligung führender nachhaltiger Investoren/Analysten¹⁵ erstellten Studie wurde auf den Vorarbeiten aufbauend der „SD-KPI Standard 2010-2014“ Sustainable Development Key Performance Indicators (SD-KPIs), Mindestanforderung für bedeutende Nachhaltigkeitsinformationen in Lageberichten von 68 Branchen“¹⁶ erarbeitet. Als Ergebnis der empirischen Befragung von

Kapitalmarktexperten durch das erwähnte Forschungsteam Prof. Baetge ist das Gewicht des Berichtskriteriums ‚SD-KPIs‘ im Wettbewerb ‚Der beste Geschäftsbericht‘ des manager magazin ab 2009 auf 1,5% angehoben worden. Damit zählen die SD-KPIs nunmehr zu den zehn bedeutendsten Inhaltskriterien des Wettbewerbs.

Für Unternehmen stellen SD-KPIs daher laut BMU eine ‚Mindestberichts-anforderung‘ für Nachhaltigkeitsinformationen in Lageberichten gemäß HGB und EU-Bilanzrecht dar. Für institutionelle Investoren eröffneten SD-KPIs die Möglichkeit, Portfolios mit langfristig hoher Out-performance zu entwickeln.

¹⁵ diese würden nachhaltige Investments in Höhe von ca. 2 Billionen Euro mit Büros in allen wichtigen Industrieländern beeinflussen; beteiligt waren: Credit Agricole Chevreux, Dexia Asset Management, Ethix SRI Advisors, GES Investment Services, Hermes, imug/EIRIS, KLD Research & Analytics, Risk Metrics Group, Sarasin, Social Investment Forum Japan, Societe Generale, Sustainalytics und Vigeo.

¹⁶ Dieser urheberrechtlich geschützte SD-KPI Standard kann kostenlos unter www.SD-M.de im Abschnitt ‚SD-KPIs‘ heruntergeladen werden.

6. Methodenvorschläge und EU-Politik-Initiativen

Als Ausblick auf neuere EU-Aktivitäten sowie methodisch-konzeptionelle Fragen und Vorschläge sollen abschließend noch zwei interessante Ansätze bzw. Initiativen angeführt werden, die der weiteren Diskussion inhaltliche Impulse sowie umweltpolitischen Auftrieb verleihen können. Diese sind:

Verbraucher Studie: ‚Comparable environmental indicators‘ und

EU Workshops: Offenlegung von ‚environmental, social and governance information‘.

a) Verbraucher-Studie zu ‚Comparable environmental indicators‘

Im vorliegenden Kontext wird eine noch relativ wenig bekannte und beachtete Studie mit besonderem Interesse für weitere Umweltverbandsberatungen genauer zu würdigen und diskutieren sein, die einen neuen konzeptionellen Ansatz vorschlägt. Dieser kommt bereits im Titel zum Ausdruck „*Comparable environmental indicators for companies*“. Erstellt wurde sie von Force Technology/Dänemark (2008) im Auftrag vom Consumer Council beim österreichischen Normungsinstitut/Wien. Diese, vom ANEC-Sekretär in Auftrag gegebene Studie trägt einen längeren Untertitel, der eine Art Zusammenfassung signalisiert: „*Establishment of indicators allowing comparisons of environmental performance of companies and benchmarking as an element to transform EMAS into a system of excellence*“.

Ausgangspunkt ist die länger schon von Verbraucher- und Umweltverbänden sowie auch von wissenschaftlicher Seite geübte Kritik an den zu schwachen oder fehlenden ‚Performance‘-Anforderungen von Umweltmanagementsystemen wie ISO 14001, aber auch EMAS I und II, die im Zentrum des Interesses der Force-Studie stand (damals auch im Hinblick auf die laufenden Revisionen für EMAS III).

Die Hauptziele dieser umfangreichen Studien können an dieser Stelle nur zusammenfassend vorgestellt werden¹⁷:

- Untersuchung bestehender Ansätze, Praktiken und Empfehlungen für Performanceberichterstattung (besonders GRI) mit speziellem Fokus auf quantitativen

Umweltindikatoren/-kennzahlen, die Vergleiche verschiedener Organisationen ermöglichen.

- Diskussion von Möglichkeiten der Nutzung quantitativer wie qualitativer Indikatoren für Vergleiche zwischen Organisationen als auch für ‚Benchmarking‘.
- Entwicklung eines Katalogs von Indikatoren, die im Kontext der EMAS-Revision genutzt werden könnten. Hierbei solle beachtet werden, zweckmäßige Key Performance Indicators (KPIs) zu entwickeln und zu nutzen, die ‚fair trading/comparison‘ nicht behindern würden.

Dazu wurden verschiedene Ansätze und Praktiken untersucht, wie beispielsweise

- Benchmarking Indikatoren, wie sie von Investment Gesellschaften genutzt werden,
- DEFRA-Guideline zu KPIs, die hier im Haupttext w. o. angeführt sind,
- OECD Key Environmental Indicators (makroorientiert),
- das European Pollutant Register (EPER),
- die GRI.

Es wird hervorgehoben, dass die GRI Potentiale zur Entwicklung von ‚comparable figures‘ habe, weshalb GRI-basierte Umweltberichte detailliert untersucht würden, um deren Erfahrungen für die Entwicklung von KPIs zu nutzen. Dafür wurden drei verschiedene Sektoren ausgewählt: Banks, Construction & Building Materials sowie Household Goods & Textiles. Zudem wurden auch weitere, nicht an GRI orientierte Umweltberichte einbezogen, um Daten zu identifizieren, die zur Festlegung dienen könnten von ‚*baseline and excellence levels associated to specific environmental impacts within the three investigated sectors*‘ (S. 5 f.)

Die Ergebnisse ergaben, dass es selbst zwischen GRI-Reports in der gleichen Branche praktisch nicht möglich wäre, Umweltleistungsindikatoren zwischen zwei Unternehmen zu vergleichen, bevor nicht umfangreiche weitere Kalkulationen durchgeführt würden. Das Problem läge an unterschiedlichen Berichtsformaten, als auch am Mangel hinreichender Hintergrundinformationen bezüglich der berichteten Daten.

¹⁷ Vgl. ‚summary‘, S. 5 ff.

Daher wird ein methodisches Verfahren vorgestellt zur Entwicklung vergleichbarer Leistungsindikatoren, welches auch nützlich für das Benchmarking sein soll. Dazu wurden exemplarisch drei KPIs entwickelt – zwei im Banken-Sektor, einer in der Zementherstellung – die als nützliche Vergleichsindikatoren beurteilt werden. Es würden allerdings weitere Pilotstudien benötigt, um Möglichkeit zu ermitteln, ob es auch praktikabel für die Unternehmen ist, nach diesem vorgeschlagenen Format zu berichten.

Ferner wird i. E. ein Skalierungs- und Schätzsystem vorgeschlagen, wie KPIs in der EMAS-Praxis angewendet werden sollen.¹⁸

Das Skalierungssystem dient als Beispiel dafür, was vorstellbar wäre und mit Stakeholdern vor weiteren Entwicklungen diskutiert werden müsste.¹⁹

Die hauptsächlichen Schlussfolgerungen und Empfehlungen lauten:

- Qualitative Indikatoren sind informativ und können für Benchmarkingzwecke genutzt werden für generelle oder systemische Aspekte, aber auch in Verbindung mit quantitativen Indikatoren. Aber sie eignen sich nicht, um das tatsächliche Ausmaß von Leistungen i. E. zu bestimmen.
- Es ist möglich, vergleichbare Umweltindikatoren zu entwickeln, doch müssen diese quantitativ sein und auf einer ‚(sub-)sectoral‘ Ebene entwickelt werden,
- Die Aufgabe einer Entwicklung von zweckmäßigen und angemessenen Indikatoren ist sehr komplex und erfordert weitere Pilotstudien.
- Der Grad an Detaillierung, erforderlich zur Berichterstattung über vergleichbare Umweltindikatoren ist vergleichsweise hoch, wenn auch unterschiedlich zwischen verschiedenen Subsektoren.
- Nicht untersucht wurde, wie dieses System in Organisationen angewendet werden kann, die verschiedene Produkte herstellen – diese Thematik bedarf weiterer Betrachtungen.

Die abschließende Empfehlung (S. 96) zielt interessanterweise ebenfalls - wie w. o. bereits einmal im EMAS-Kontext angesprochen - auf eine Verbindung mit BAT (best available technologies) Emissionsgrenzen, die für verschiedene Wirtschaftszweige schon bestehen, sowie

auf eine Erörterung der Möglichkeiten, diese Grenzen zur Entwicklung von Skalen zu nutzen, die auf Umweltleistungsindikatoren bezogen sind.

Mehrfach werden weitere methodische Untersuchungen und auch anwendungsbezogene Pilotstudien als erforderlich gefordert und insofern wären Folgearbeiten hierzu vielversprechend. Da bislang keine weiteren bekannt sind, wird hier abschließend v. a. im Hinblick auf Umwelt- und Verbraucherorganisationen dafür plädiert, entsprechende Kooperationen zur Weiterführung solcher innovativer Arbeiten zu initiieren und zu unterstützen.

b) EU Workshops: Offenlegung von ‘environmental, social and governance information’

Vom September 2009 bis Februar 2010 veranstaltete die EU-Kommission eine Serie von sechs Workshops, um zu erkunden, wie Unternehmen künftig ‚disclose environmental, social and governance (‘ESG’) information‘ praktizieren sollten, also alle Arten und Formen einer öffentlichen Berichterstattung zu Umwelt, Sozialem und ‚governance‘.

Es ist auffällig, dass damit nicht, wie sonst für die sog. drei Säulen der Nachhaltigkeit (Umwelt, Soziales, Ökonomie) üblich, als dritte der Berichtskreis Ökonomie genannt wird, sondern stattdessen ein weit umfassenderer Begriff wie ‚governance‘. Ein zwar international gebräuchlicher, doch im Deutschen nicht immer gleich verstandener Begriff. Der Oxford-Duden von 1990 bot dafür als Übersetzung an: ‚Regieren‘, ‚Regierungsgewalt‘, ‚Herrschaft‘. Anders als ‚government‘, was das Regierungshandeln betrifft, zielt ‚governance‘ auf alle (neue) Formen von Leitung und Lenkung auch im privaten Sektor.

Diese ‚ESG‘-Initiative war von der EU-DG ‘Enterprise and Industry – Sustainable and responsible business’ gestartet und ist ausführlich dokumentiert auf ihrer Homepage (mit vielen herunterladbaren Dokumenten).²⁰

Es wird in diesem gesamten Text wiederholt – wenn auch in betonter Vorläufigkeit – von 15 KPIs gesprochen, allerdings auch mit Hinweisen auf Einwendungen verschiedener Opponenten, was nochmals die in den vorgestellten Ansätzen ebenfalls enthaltene Grundsatzfrage betrifft: wenn KPIs, wie viele und welche, für wen, verpflichtend?

¹⁸ *Deren Darstellung bedürfte hier nicht möglicher ausführlicherer Ausführungen.*

¹⁹ *auch diese Studie ‚operiert‘ versuchsweise mit nur wenigen, d. h. maximal vier KPIs für jeden Sub-Sektor einer Branche.*

²⁰ http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sustainable-business/corporate-social-responsibility/reporting-disclosure/swedish-presidency/index_en.htm.

7. Schlussbemerkungen und Ausblick

Die verschiedenen Ansätze zur Entwicklung und Berichterstattung von Umweltkennzahlen unterscheiden sich zwar jeweils nach ihrer Historie, ihren Zielen und Zwecken voneinander, doch gemeinsam ist ihnen, dass es nicht mehr länger nur vornehmlich um eine Implementierung von UMS und Nachhaltigkeitsaspekten sowie ihrer öffentlichen Kommunikation per se geht – was historisch zunächst einmal entwickelt und erprobt werden musste. Sondern es geht nunmehr verstärkt um das, was die Versprechungen solcher Systeme und Berichtsempfehlungen angeht: was tragen sie zur beabsichtigten ‚kontinuierlichen Verbesserung‘ von Umweltleistungen bei und wie kann dieser Anspruch durch geeignete Berichtsansforderungen manifestiert werden?

Eine Abkehr von unverbindlichen Praktiken seitens der Organisationen hierbei, indem sie sozusagen beliebige, ihnen ‚passende‘ Leistungsnachweise aussuchen können aus Indikatorenkatalogen (wie bei der ISO 14031 von 1999), hin zu verpflichtende(re)n Performanceindikatoren, impliziert dabei geradezu zwangsläufig auch branchenorientierte Spezifizierungen. Denn wenn verpflichtende(re) Auskünfte von Organisationen über ihre Umwelt- und Nachhaltigkeitsperformance gefordert werden, ist deren Reklamation von branchenbedingten Besonderheiten nachvollziehbar. Für alle Wirtschaftszweige ‚gleich-gültige‘ Leistungsindikatoren werden sich flächendeckend kaum finden, die zugleich auch den jeweiligen Besonderheiten der Organisationen gerecht werden. Insofern ist grundsätzlich eine Aufteilung in einige wenige(re) generelle Indikatoren, die zumindest industriellen/produzierenden Wirtschaftszweigen gemeinsam sein könnten, sowie in zusätzliche, die die organisationsspezifischen Besonderheiten erfassen können, ein methodisch sinnvoller und zielführender Ansatz.

Wie die in den o. a. Ansätzen eingeschlagene Aufteilung in KPIs und sektorale Indikatoren hinsichtlich Anzahl und Verbindlichkeit allerdings am zweckmäßigsten wäre, wird wohl erst die weitere Erprobung bzw. einsetzende (wie für EMAS III) praktische Erfahrung zeigen können. Insofern ist es vielleicht sogar eher hilfreich, einstweilen noch verschiedenartige Ansätze erproben und verfolgen zu können, auch wenn sie - wie bspw. EMAS

III, GRI und EU-Richtlinie für Lageberichte – aus unterschiedlichen Motiven und Zielen resultieren.

Sowohl für die Organisationen selber, wie aber auch die interessierte Öffentlichkeit, sind mit Leistungsindikatoren angezielte, bessere Einsichten und Stakeholderkommunikationen bezüglich der jeweiligen Performanceentwicklung von Organisationen zwar zunächst von vorrangigem Interesse. Doch in einer Wettbewerbswirtschaft kommt es auch auf Einsichten an, wie konkurrenzfähig die erbrachte bzw. angestrebte Leistung ist. Dazu sind Vergleiche darüber erforderlich, wie man steht und wo im Verhältnis zu anderen Organisationen Stärken und Schwächen erkennbar sind. Dies ist das erklärte Ziel von Rankingmethoden zur Ermittlung von ‚best practices‘, wie bspw. im erwähnten Wettbewerb zu besten Geschäftsberichten, den das manager magazin seit nunmehr 15 Jahren durchführt. Darin sind nunmehr auch die von Hesse entwickelten SD-KPIs als Gewichtungsfaktor enthalten. Auch zu Umwelt- und Nachhaltigkeitsberichten werden solche Rankings vorgenommen und veröffentlicht (bspw. vom IÖW-Berlin).

In all diesen Fällen werden Vergleiche angestellt und damit schwierige methodische Fragen aufgeworfen, ob und was man eigentlich wie vergleichen kann. Der grundsätzliche – auch nicht unzutreffende - Einwand gegenüber überhaupt jeder Art von ‚Vergleichen‘ lautet bekanntermaßen: ‚Man kann doch nicht Äpfel mit Birnen vergleichen‘ – womit oftmals jedweder Ansatz eines ‚benchmarking‘, wie es im Englischen heißt, im Keim bereits zu ersticken droht.

Die methodische Frage lautet insofern, will man in dieser Frage mit sachlichen Argumenten weiterkommen, wie lassen sich dann zutreffende Vergleichsmöglichkeiten entwickeln? Die Aufgabe besteht insofern v. a. darin, vergleichbare Einheiten zu finden bzw. zu strukturieren, die vergleichbar sind. So leuchtet es sicherlich ein, dass ein Unternehmen bspw. der Automobilherstellung in seinen Umwelt- und Nachhaltigkeitsleistungen nicht mit einem Unternehmen aus bspw. der Nahrungsmittelproduktion verglichen werden kann. Allerdings sollte es möglich sein, etwa die Umweltbelastungsaspekte des einen Autoherstellers mit dem eines anderen Herstellers in Be-

ziehungen zu setzen. Oder allgemeiner: auf der Ebene von ‚gleichen‘ und somit vergleichbaren Aktivitäten, (Herstellungs-)Prozessen und Produkten einer Branche, so kann argumentiert werden, sind methodische Vergleichsebenen hinsichtlich ihrer Umwelt- oder Nachhaltigkeitsleistungen gegeben, die durch branchenspezifische Indikatoren ermittelt werden können.

Daher sind branchenspezifische, sektorale Ansätze zu Leistungsindikatoren ein erfolversprechender und zielführender Weg, um einerseits den jeweiligen Besonderheiten eines Wirtschaftszweiges zu entsprechen. Andererseits können damit Voraussetzungen für Vergleiche von Umwelt- und Nachhaltigkeitsleistungen innerhalb von –globalen operierenden - Organisationen und auch untereinander eröffnet werden.²¹

Die vorgestellten Ansätze haben zwar betonte unterschiedliche hauptsächliche Zielsetzungen und damit auch Ausgestaltungen, doch gemeinsam ist ihnen die Einsicht, dass einige generelle Umwelleistungsindikatoren für alle Branchen ergänzt werden sollten um sektorspezifische Indikatoren zur Berücksichtigung branchenbezogener Besonderheiten wie auch potentieller Vergleichbarkeiten („Benchmarking“). Diese können auch der Veröffentlichung für eine seriöse und Vertrauen bildende Kommunikation mit der interessierten Öffentlichkeit dienen.

Für EMAS III, GRI und auch SD-KPIs liegen bereits die Grundkonzeptionen vor bzw. sind für sektorale Aspekte bei EMAS und GRI in (kontinuierlicher) Entwicklung begriffen, so dass schon praktische Erfahrungen damit gewonnen und ausgewertet werden können.

Hingegen stehen die ersten grundlegenden Revisionsarbeiten zur ISO 14031 noch am Anfang. Dies gilt insbesondere für die darin neu aufzunehmende – sektorale – generische – Methodologie. Nach den Beratungen auf der ISO TC 207 2010-Jahrestagung (Mitte Juli) im zuständigen SC4 sowohl zur generellen Revision dieses Standards, wie auch zu den besonderen sektoralen Aspekten, werden Konturen der internationalen Positionen ersichtlich(er) werden. Dann wird auch für die Umweltverbände und ihren (inter-)nationalen DIN-NAGUS/ISO-Vertretern die Gelegenheit eröffnet werden, ihre Auffassungen und Forderungen in diese erste Revision des einzigen globalen ‚Environmental Performance Evaluation‘ Standards einzubringen. Der Verfasser und convenor der SC4 Task Group hat dafür zusammen mit dem Auftraggeber der methodisch-pionierhaften FORCE-Studie im Geiste dieses Vorschlages zu einer sektoralen Methodologie einen Task Group Vorschlag an das SC4 erstellt, der während der ISO TC 207 Jahrestagung bearbeitet werden wird.

Daher wird der Workshop zum Thema ‚ULK‘, der vom DNR mit Mitteln des Bundesumweltministeriums und organisatorischer Unterstützung des KNU in der zweiten Jahreshälfte organisiert werden wird, ausgesprochen ‚zeitgerecht‘ sein und auch schon auf einige internationale Feedbacks und Inputs zurückgreifen können. Die vorliegende Broschüre bietet für diese kommenden Debatten und Neupositionierungen zu einer zeitgemäßen Umwelleistungsbewertung mit Hilfe von vergleichbaren Umwelleistungsindikatoren eine Informations- und Diskussionsgrundlage.

²¹ Ein Beispiel zum konzerninternen energy-benchmarking hat Dr. Czuderna, Director Efficiency Programs der Bayer MaterialScience AG, auf dem DGS-Forum Energieeffizienz und Nachhaltigkeit anfang 2010 in Frankfurt vorgestellt (www.dqs.de).

Begleitwort

Seit der Überarbeitung der EMAS-Verordnung und Veröffentlichung des Textes der neuen EMAS III Verordnung¹ (nachfolgend als EMAS III bezeichnet) am 11. Januar 2010, hat die Diskussion über die verbindliche Anwendung von Leistungsindikatoren im Rahmen von zertifizierten bzw. validierten Umweltmanagementsystemen eine neue Dimension angenommen.

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass die Nutzung von Leistungsindikatoren, im Wortlaut der EMAS III-Verordnung auch als „Kernindikatoren“ bezeichnet, im Prinzip nichts Neues ist. So war die Anwendung von Indikatoren zur Erfassung der Umweltleistungen eines Unternehmens (bzw. einer Organisation), bereits vor der Revision der EMAS-Verordnung ein wichtiger Bestandteil eines Umweltmanagementsystems, das im Sinne der EMAS-Philosophie auf eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistungen des validierten Unternehmens abzielt.

Allerdings zeigte sich in der Praxis, dass der Aufbau und die Aufrechterhaltung eines Indikatorensystems, welches auf die Beurteilung der betrieblichen Umweltleistungen fokussiert ist, vielfach nicht in der notwendigen Tiefe und Qualität erfolgten. Die unverbindlich und ohne Vorgabencharakter erscheinenden Formulierungen der Vorgängerverordnungen (EMAS I und II) haben hierzu sicherlich mit beigetragen (vgl. EMAS II Anhang III Abschnitt 3.3.)²

Nicht zuletzt deshalb gehört es zu den Neuerungen, dass mit dem Inkrafttreten von EMAS III, die Anwendung von Leistungsindikatoren eine verbindliche Vorgabe darstellt. Die Nutzung von Kernindikatoren ist damit erstmals zu einem festen und definierten Bestandteil der EMAS-Anforderungen geworden. Als ein Element der Umweltberichterstattung sind die Kernindikatoren grundsätzlich in die „Umwelterklärung“, eines Unternehmens aufzunehmen (Anhang IV Teil C, EMAS III). Im Einzelnen beziehen sich Indikatoren auf die Anwendungsbereiche „Energieeffizienz“, „Materialeffizienz“, „Wasser“, „Abfall“, „biologische Vielfalt“ und „Emissionen“.

Stellvertretend für die anderen Kernindikatoren und vor dem Hintergrund, dass die Erfassung und die Reduzierung von Luftschadstoffen (Stichwort: Treibhausgase, Feinstaubpartikel) zu den zentralen Aufgabenbereichen

eines wirksamen Umweltmanagements gehören, wird im Folgenden näher den Kernindikator „Emissionen“ eingegangen.

In der Diskussion über die Umsetzung der neuen EMAS Anforderungen wird häufig die Argumentation vorgebracht, dass eine verbindliche Erfassung von Luftschadstoffen, so wie dies nach der EMAS III-Verordnung vorgesehen ist, aus Gründen sowohl mangelnder personeller als auch der fachlicher Kapazitäten nicht leistbar wäre. Dies gilt insbesondere für die Gruppe der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), zumal hier – so die Argumentation – die meisten der aufgeführten Parameter (N₂O, CH₄, SF₆ usw.) nicht von Relevanz sind. Mit dem Verweis auf die Verhältnismäßigkeit wird daher eine Anwendung des Kernindikators „Emissionen“ vielfach skeptisch gesehen oder sogar abgelehnt. Darüber hinaus – so das zweite Argument – haben die europäischen Unternehmen in den letzten Jahren ein ausreichend hohes Niveau an Emissionsminderungsstandards erreicht. Eine Erfassung und Dokumentation nach Maßgabe der nach EMAS III geforderten Kernindikatoren wird daher auch unter umweltpolitischen Gesichtspunkten als nicht zielführend angesehen.

Hinsichtlich des ersten Arguments, nämlich der Feststellung, dass die zu erfassenden Emissionen gar nicht oder in einer zu vernachlässigenden Größenordnung auftreten, ist anzumerken, dass die EMAS III-Regelungen genau diesem Aspekt Rechnung tragen. „Die Kernindikatoren beziehen sich nur auf die direkten Umweltaspekte der Organisation und müssen auch nur dann angegeben werden, wenn die entsprechenden Umweltaspekte als wesentlich eingestuft werden.“³

In der praktischen Konsequenz bedeutet dies, dass die genannten Treibhausgase und Emissionen nur dann zu erfassen sind, wenn diese auch anfallen und dabei gleichzeitig einen wesentlichen Anteil ausmachen. Sollte das nicht der Fall sein, so ist dies gegenüber dem Umweltgutachter kurz zu begründen und entsprechend in der Umwelterklärung zu erläutern.

Die Frage nach der Notwendigkeit einer Anwendung des Kernindikators „Emissionen“ stellt sich deshalb nur für

¹ Amtsblatt der Europäischen Union (Hrsg.) (2001)

² Amtsblatt der Europäischen Union (Hrsg.) (2009)

³ Amtsblatt der Europäischen Union (Hrsg.) (2009) Anhang IV C, Nr. 2a

diejenigen Organisationen, bei denen – bezogen auf die im Verordnungstext angegebenen Parameter – von nennenswerten Emissionen auszugehen ist.

Als Ausgangslage für die nachfolgenden Ausführungen wird daher das zweite Argument aufgegriffen, nämlich die Auffassung, dass auch für Unternehmen mit Emissionen in einer relevanten Größenordnung die nunmehr erfolgte Ausweitung des EMAS-Anforderungsprofils nicht zielführend und eine Nutzung des Kernindikatoren nicht notwendig sei.

Der nähere Blick auf die Entwicklungen im Kontext der Anwendung von Umweltleistungsindikatoren zeigt, dass diese skeptische bis ablehnende Einstellung gegenüber der Nutzung von Kernindikatoren zu relativieren ist. Im Gegenteil: Es gibt gute Gründe die für eine emissionsbezogene Erfassung und Indikatorenbildung im Sinne der neuen EMAS Anforderungen sprechen.

Was spricht für die Einführung des EMAS-Kernindikatoren „Emissionen“?

Die Tatsache, dass mit EMAS ein Managementsystem existiert, in dessen Mittelpunkt die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistungen der gesamten Organisation steht, ist diesbezüglich als Vorteil zu sehen. Aus Gründen beispielsweise des Erhalts der künftigen Wettbewerbsfähigkeit ist ein Überblick über die emissionsbezogene Betroffenheit des Gesamtunternehmens von erheblichem Vorteil. Auch ist darauf zu verweisen, dass die Zahl der Branchen, in denen eine unternehmensbezogene Emissionserfassung und -berichterstattung verbindlich vorgeschrieben ist, in den letzten Jahren kontinuierlich ausgeweitet wurde. In Zukunft wird dieser Trend - in Verbindung mit der inhaltlichen Verschärfung des Anforderungsprofils - anhalten. Viele Unternehmen sind daher gefordert, sich vorausschauend mit ihrer Emissionssituation auseinanderzusetzen. Darüber hinaus zeigt die Entwicklung auch, dass die Anforderungen an eine glaubwürdige emissionsbezogene Erfassung und Berichterstattung gestiegen sind, die von externer Seite an die Unternehmen herangetragen werden. So fordern Anspruchsgruppen von den Unternehmensführungen immer häufiger ein, ihre Emissionen auf freiwilliger Basis offenzulegen.

Die nunmehr klaren Vorgaben zur umweltleistungsbezogenen Erfassung mittels eines Bündels an Kernindikatoren stellt daher eine Vorgehensweise dar, die einem

zeitgemäßen Umweltmanagement entspricht. Insofern wurde mit der jüngsten Novellierung der EMAS-Verordnung einem Nachholbedarf entsprochen. Wie die Entwicklungen auch außerhalb des EMAS-Systems zeigen, ist dies ein Schritt in Richtung der „State of the Art“ von Umweltmanagementsystemen, die den Anspruch erheben, auf geeignete Instrumente, zur Beurteilung der betrieblichen Umweltleistung zurückgreifen zu können.

Die Ausführungen verdeutlichen, dass einiges für eine aktive Nutzung der Kernindikatoren gemäß der EMAS-III Vorgaben spricht. Dies zeigt u.a. das Beispiel des Kernindikatoren „Emissionen“. Denjenigen Unternehmen, die bereits durch gesetzliche Auflagen zur Erfassung bzw. Berichterstattung ihrer Emissionen gezwungen sind, ist es mit einem geringen Zusatzaufwand möglich, das entsprechende EMAS-Indikatorensystem aufzubauen und zu unterhalten. Sie haben damit den Vorteil, auf ein Steuerungsinstrument zur Verbesserung der Umweltleistungen (hier Reduzierung der betrieblichen Emissionen) zurückgreifen zu können, das in das Managementsystem des gesamten Unternehmens integriert ist und nicht nur auf einen Teilausschnitt begrenzt ist.

Aber auch für diejenigen Organisationen, die bisher keinen verbindlichen Anforderungen an eine (emissionsbezogene) Erfassung und Berichterstattung ihrer Umweltleistungen unterliegen, ist die Nutzung des Kernindikatoren „Emissionen“ im Rahmen eines nach EMAS III validierten Umweltmanagementsystems von Vorteil. Mit Blick auf den Erhalt ihrer künftigen Wettbewerbsfähigkeit sind Organisationen mit einem funktionsfähigen System zur Offenlegung ihrer Emissionen gut gerüstet, um den steigenden Anforderung an eine emissionsbezogene Berichterstattung gerecht zu werden. Ein zusätzlicher Vorteil ergibt sich für die Praxis der innerbetrieblichen Umsetzung. Aufgrund der gestiegenen regulatorischen Anforderungen zur Emissionsberichterstattung wurden bisher diverse nützliche Hilfestellungen ausgearbeitet, die in Form von dokumentierten und zum Teil branchenbezogenen Handlungsempfehlungen und Leitfäden vorliegen. Sie sind teilweise durchaus geeignet, um bei der Umsetzung der EMAS-Anforderungen im Betriebsalltag eine Unterstützung zu geben.

Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend auf Erfassungs- und Berichterstattungspflichten eingegangen, die aufgrund einer kontinuierlichen Ausweitung der regula-

torischen Anforderungen an Unternehmen aus verschiedensten Branchen umzusetzen sind. Zu erwähnen sind hier beispielsweise die Anforderungen der EU-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (auch als IVU-Richtlinie bezeichnet)⁴, der Europäischen Emissionshandelsrichtlinie⁵, des Europäischen Schadstoffregisters⁶ oder der Lösemittelverordnung⁷.

Im Anschluss daran wird ein Überblick über die derzeit gebräuchlichen methodischen Ansätze und Hilfestellungen zur unternehmensbezogenen Emissionsberichterstattung gegeben.

Emissionsberichterstattungspflichten aufgrund wachsender regulatorischer Anforderungen

Ein Blick auf die Entwicklung der europäischen umwelt- und emissionschutzrechtlichen Regelungen in den vergangenen Jahren zeigt, dass die regulatorischen Anforderungen an Unternehmen ihre jährlichen Emissionen in die Luft zu erfassen zugenommen haben. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Anforderungen an die betrieblichen Emissionsberichterstattungen. So wurden ab 1996 im Zuge der europaweiten Umsetzung der IVU-Richtlinie nicht nur die Anforderungen an die Emissionsberichterstattungen weiterentwickelt, sondern auch das Spektrum der genehmigungspflichtigen Anlagen ausgeweitet. Damit unterliegen zahlreiche europäische Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen der Pflicht, ihre Emissionen in die Luft zu erfassen, zu dokumentieren und in Form von spezifischen Emissionserklärungen an die Überwachungsbehörden weiterzuleiten.

Im engen sachlichen Zusammenhang mit den emissionsbezogenen Erfassungspflichten auf Grundlage der IVU-Richtlinie steht die Einführung einer weiteren - ebenfalls europaweit umzusetzenden - Regelung zur Emissionsregistrierung - nämlich die Umsetzung des sogenannten „E-PRTR-Schadstoffregister“.

So müssen ab 2007 Betriebe, die unter die Regelungen der Europäischen PRTR-Verordnung⁸ fallen, ihre jährlichen Gesamtemissionen in Luft, Wasser und Boden, die Verbringung von Schadstoffen ins Abwasser sowie die Verbringung von Abfällen außerhalb der Betriebseinrichtung an die EU melden, sofern sie dabei bestimmte Mindestschwellen überschreiten.

In Bezug auf die zu erfassenden Emissionen gelten Kapazitätsschwellenwerte. Erst wenn diese überschritten werden, ist eine Registrierung der Schadstoffemissionen vorzunehmen. Ähnlich wie bei dem EMAS-Kriterium der Wesentlichkeit soll dadurch verhindert werden, dass auch kleine Unternehmen - mit eher geringen oder vergleichsweise unwesentlichen Emissionen - berichtspflichtig werden. Demgegenüber sind allerdings alle Unternehmen, welche Anlagen betreiben, die unter die Regelungen der IVU-Richtlinie fallen, von dieser Verordnung erfasst.

Über die Erfassung der oben erwähnten klassischen Luftschadstoffemissionen hinaus sind in den letzten Jahren weitere emissionsbezogene Berichterstattungspflichten hinzugekommen. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Erfassung von klimawirksamen Emissionen - den sogenannten „Treibhausgasemissionen“ (THG-Emissionen) - aber auch den Bereich von Schadstoffemissionen, die auf den Einsatz von Lösemitteln zurückzuführen sind.

Der zuerst genannte Bereich, also die vorgeschriebene regelmäßige Erfassung der betriebsbezogenen CO₂-Emissionen, betrifft diejenigen europäischen Unternehmen, die Anlagen zur Energieumwandlung und -umformung, zur Eisenmetallerzeugung und -verarbeitung, zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen sowie zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe betreiben sowie die Anlagen der Mineralverarbeitenden Industrie. Seit 2005 sind diese Unternehmen - auf der Grundlage der Europäischen Emissionshandelsrichtlinie⁹ - zur jährlichen Erfassung ihrer CO₂-Emissionen verpflichtet. In der Regel gilt dies für diejenigen der oben genannten Unternehmen, die Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW betreiben.

Der zweite Handlungsbereich bezieht sich auf Unternehmen, die - unabhängig von ihrer Betriebsgröße - flüchtige halogenierte Verbindungen, d.h. Lösemittel einsetzen. Seit August 2001 gelten in Deutschland die Anforderungen der 31. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV)¹⁰, die auch als „Lösemittelverordnung“ bezeichnet wird. In den von dieser Verordnung betroffenen Unternehmen müssen nicht nur ihre jährlichen Lösemittelverbräuche erfasst werden, sondern es sind auch - im Zuge eines sogenannten Reduzierungsplans - die auf den Verbräuchen beruhenden Emissionen zu berechnen und zu dokumentieren.

⁴ Amtsblatt der Europäischen Union (Hrsg.) (1996):

⁵ Amtsblatt der Europäischen Union (Hrsg.) (2003a)

⁶ Amtsblatt der Europäischen Union (Hrsg.) (2006)

⁷ Bundesgesetzblatt (Hrsg.) (2001)

⁸ Amtsblatt der Europäischen Union (Hrsg.) (2006)

⁹ Amtsblatt der Europäischen Union (Hrsg.) (2003a):

¹⁰ Bundesgesetzblatt (Hrsg.) (2001)

Ein zunehmend wichtiger Aspekt stellt die hohe Entwicklungsdynamik bei den Anforderungen an das betriebliche Treibhausgasmanagement dar. Von daher ist hier nicht nur auf die geplante Ausweitung der gesetzlich vorgeschriebenen Berichterstattung von Treibhausgasemissionen zu verweisen, sondern auch auf die Bedeutung einer Offenlegung von Treibhausgasemissionen, auf der Basis freiwillig veröffentlichter Emissionsberichte.

In Bezug auf die Ausweitung der verpflichtenden Anforderungen zur Treibhausgasberichterstattung ist anzumerken, dass beispielsweise die Branche der zivilen Luftfahrt künftig den Regelungen des europäischen Emissionshandels unterliegt¹¹. Darüber hinaus ist auch geplant, die Seeschifffahrt in den Emissionsrechtshandel einzubeziehen¹².

Was die Erfassung weiterer Treibhausgase betrifft, so ist der Bereich der Aluminiumherstellung sowie spezieller chemischer Herstellungsverfahren zu nennen¹³. Ab 2013 müssen bei der Herstellung von Primäraluminium neben dem Haupttreibhausgas CO₂ auch die Emissionen an Fluorkohlenwasserstoffen (FKW) erfasst werden. Bei bestimmten Unternehmen der chemischen Industrie, z.B. Betrieben, die in größeren Mengen Salpeter-, Adipin-, Glyoxylsäure und Glyoxal herstellen, sind künftig auch deren Emissionen an N₂O (Lachgas) zu dokumentieren und von unabhängigen Sachverständigen zu verifizieren.

Es ist zu erwarten, dass sich der Kreis der Sektoren, die einer treibhausgasbezogenen Berichtspflicht unterliegen, auch künftig erweitern wird - entweder direkt über den Einbezug von weiteren Sektoren oder indirekt durch die Aufnahme weiterer Bezugsgrößen für Treibhausgase (N₂O, FKW usw.). Auch hier wird deutlich, dass es einen direkten Bezug zum Kernindikator „Emissionen“ gemäß der EMAS III-Verordnung gibt (Stichwort: Erfassung von N₂O mittels des Kernindikators „Emissionen“).

Die oben angesprochene wachsende Bedeutung von freiwillig ergriffenen Maßnahmen zur Erfassung und Veröffentlichung der Treibhausgasbilanz von Organisationen und Unternehmen ist darauf zurückzuführen, dass neben Staat und EU auch andere „Interessierte Kreise“ ein erhöhtes Interesse an der von der Organisation emittierten Menge an Treibhausgasen haben. Zu diesen Interessensgruppen zählen beispielsweise Investoren, Kunden, Umweltverbände, Infrastrukturbetreiber und die Gruppe der

sogenannten „Institutionellen Anleger“, wie Rückversicherungen, Fondsverwaltungen usw.

Methodische Ansätze zur Erfassung von Emissionen und zur Emissionsberichterstattung

Anforderungen an die Erfassung und Berichterstattung von Schadstoffemissionen, die den Rückgriff auf ein funktionsfähiges System an Umweltleistungsindikatoren für notwendig erscheinen lassen, bestehen für viele europäische und deutsche Unternehmen auch unabhängig von der Existenz der EMAS-Verordnung. Dies haben die oben aufgezeigten beispielhaften Darstellungen verdeutlicht.

Im Hinblick auf die Anforderungen der EMAS-Verordnung stellen insbesondere Umweltleistungsindikatoren wichtige Umsetzungsinstrumente dar. Zumal EMAS schon von Anfang an auf eine Verbesserung der Umweltleistung der jeweiligen Organisation ausgerichtet war. Von daher gehörte es schon immer zu den zentralen EMAS-Anforderungen, dass in der zu veröffentlichenden Umwelterklärung die Daten zu wesentlichen Umweltaspekten, wie Energie- und Ressourcenverbrauch, Emissionen oder Abfällen dargelegt werden müssen. Neu ist demgegenüber seit Inkrafttreten von EMAS III nur, dass die Leistungskennzahlen in einer bestimmten Art und Weise auszudrücken sind – und zwar mit vorgegebenen und einheitlichen Bezugsgrößen. Ähnlich wie im Bereich des betrieblichen Finanzwesens, wo die Anwendung von Kennzahlensystemen seit Jahrzehnten gebräuchliche Praxis ist, liegen die Vorteile einer solchen leistungsbezogenen Vorgehensweise auf der Hand: Verbesserungen oder Tendenzen über mehrere Zeitperioden können so einigermaßen sinnvoll verglichen werden – auch bei Änderungen äußerer Umstände.

Was den Bezug der nach EMAS geforderten Kernindikatoren zu einer methodischen Vorgehensweise bei der Erfassung von Emissionen und sowie weiterer praktischer Unterstützungen betrifft, so liegen auch mit EMAS III den Anwendern derzeit keine Hilfestellungen vor. Die diesbezüglich von der EU-Kommission angekündigten branchenspezifischen Referenzdokumente standen mit Inkrafttreten von EMAS III nicht Verfügung. Darüber hinaus haben die Erfahrungen aus der gutachterlichen Praxis der EMAS-Validierungen und Revalidierung gezeigt, dass die von der EU-Kommission herausgegebene und im Kontext der EMAS II zu nutzende Leitlinie zur Verwen-

¹¹ Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2006)

¹² Umweltbundesamt (UBA) (Hrsg.) (2010)

¹³ Schafhausen (2010)

¹⁴ Amtsblatt der Europäischen Union (Hrsg.) (2003b)

derung von Umwelleistungskennzahlen¹⁴ kaum zum Aufbau eines validierten Umweltmanagementsystems genutzt wurde. Auch die meisten Umweltgutachter gaben im Rahmen eines kollegialen Erfahrungsaustausches an, dieses Dokument nur selten für Beurteilungszwecke heranzuziehen.

Vor diesem Hintergrund wird daher nachfolgend auf einige der gebräuchlichen methodischen Ansätze, Praxishilfen und Standards zur treibhausgasbezogenen Emissionsberichterstattung Bezug genommen. Sie wurden überwiegend vor dem Hintergrund der Umsetzung verschiedener regulatorischer Anforderungen an die Emissionsberichterstattung erarbeitet. Auch für EMAS-Organisationen – so die umweltgutachterliche Erfahrung – können diese Dokumente durchaus eine Hilfestellung zur Verwendung von Umwelleistungskennzahlen darstellen.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Dokumente, die frei zugänglich sind. Sie lassen sich den nachfolgend aufgeführten Rubriken zuordnen:

- Praxishilfen zur Erfassung von Emissionen im Kontext der PRTR Schadstoffregister,
- Praxishilfen zur Erfassung und Ermittlung von Lösemittelemissionen,
- Hilfestellungen und Standards zur Erfassung und Berichterstattung von Treibhausgas-Emissionen.

Zusätzlich sei an dieser Stelle auf die Arbeiten des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) – häufig auch als Weltklimarat bezeichnet - verwiesen. So kann es beispielsweise sinnvoll sein, dass Nutzer, die in die Lage kommen, die Treibhausgaspotenziale verschiedener Bezugsgrößen ermitteln zu müssen, auf die Methodenberichte des Weltklimarats zurückgreifen.

Mit seinen Berechnungen zu den Treibhausgaspotenzialen hat der IPCC internationale Standards gesetzt. So werden die in Abständen aktualisierten Treibhausgaspotenziale des IPCC weltweit als Referenz herangezogen, wenn es um die Nutzung von Umrechnungsfaktoren und Bezugsgrößen bei Erfassung von Treibhausemissionen geht. Dies bezieht sich auf Vorhaben aller Größenordnungen, d.h. das Spektrum reicht von der Beurteilung der Klimawirksamkeit von Produkten, der Erstellung von projektbezogenen Treibhausgasinventaren, über die Erstellung von unternehmensbezogenen Treibhausgasbilanzen bis hin zu Treibhausinventaren von Ländern. Im

Zusammenhang mit der Erfassung, Kalkulation und wirkungsbezogenen Einschätzung von Treibhausgasemissionen aus industriellen Produktionsprozessen sind insbesondere die beiden folgenden IPPC-Veröffentlichungen von praktischer Bedeutung:

- "2006 IPCC Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories. "2006 IPCC Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories. Vol. 2. Energy"¹⁵
- "2006 IPCC Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories. Vol. 3. Industrial Processes and Product Use"¹⁶

Praxishilfen zur emissionsbezogenen Erfassung und Berichterstattung

Das Beispiel „PRTR Schadstoffregister“

Bezüglich der Praxishilfen zum Aufbau und der Unterhaltung eines PRTR-Schadstoffregisters sowie der diesbezüglichen Berichterstattung wurden sowohl auf der übergeordneten Ebene der EU als auch auf der Ebene einzelner Mitgliedsstaaten entsprechende Leitfäden entwickelt und veröffentlicht.

Auf der EU Ebene handelt es sich um das Dokument: „Leitfaden für die Durchführung des Europäischen PRTR“¹⁷. Es wurde Ende Mai von EU-Kommission herausgegeben und enthält Leitlinien für die verschiedenen der Berichterstattungsarten gemäß den Angaben in der E-PRTR-Verordnung. Dieser Leitfaden, der nicht auf die nationalen Umsetzungsaspekte eingeht, soll die Umsetzung des Schadstoffregisters nach E-PRTR-Vorgaben erleichtern.

Mit Blick auf die nationalen Praxishilfen zur Umsetzung der E-RPTR Vorgaben sind die folgenden drei Leitfäden zu nennen:

- „Leitfaden für die Durchführung der PRTR-Berichtspflicht“, herausgegeben vom Österreichischen Umweltbundesamt¹⁸.
- „PRTR-Praxishandbuch –deutsche Ergänzung zum E-PRTR-Leitfaden“, welches 2009 von den Organisationen ECOLOGIC; Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg sowie dem Umweltbundesamt herausgegeben wurde¹⁹.
- „Das Schadstofffreisetzung- und Verbringungsregister (PRTR) Leitfaden für die Baustoff-, Steine- und Erden-Industrie“, herausgegeben vom Bundesverband Baustoffe –Steine und Erden e.V.²⁰.

Bei dem vom Österreichischen Umweltbundesamt herausgegeben Leitfaden handelt es sich um das umfang-

¹⁵ International Panel on Climate Change (IPCC) National Greenhouse Gas Inventories Programme (2006a)

¹⁶ International Panel on Climate Change (IPCC) National Greenhouse Gas Inventories Programme (2006b)

¹⁷ Europäische Kommission – Generaldirektion Umwelt (Hrsg.) (2006)

¹⁸ Umweltbundesamt GmbH (Hrsg.) (2008)

¹⁹ ECOLOGIC; Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg; Umweltbundesamt (UBA) (Hrsg.) (2009)

²⁰ Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. (Hrsg.) (2008)

reichste der hier erwähnten Dokumente. Auf über 300 Seiten wird in dem Leitfaden genau dargelegt, wie die jährliche Berichterstattung zu erfolgen hat. Neben den methodischen Fragen zur Erfassung von Emissionen wird ausführlich auf die Fragen der Berichterstattung eingegangen. Darüber hinaus werden Informationen zur Qualitätssicherung bereitgestellt. Desweiteren werden Hintergrundinformationen zur Identifizierung von berichtspflichtigen Betriebseinrichtungen gegeben und einzelne E-PRTR-Tätigkeiten konkretisiert. Auch Festlegungen zu einzelnen Schadstoffen werden beschrieben.

Das deutsche „PRTR-Praxishandbuch“ wendet sich sowohl an die Betreiber berichtspflichtiger Unternehmen als auch an die mit der Datenzusammenführung und Qualitätssicherung betrauten zuständigen Behörden. Es stellt eine – aus deutscher Sicht - präzisierende Ergänzung des oben erwähnten EU-weiten „Leitfaden für die Durchführung des Europäischen PRTR“ dar. Die Hauptaufgabe dieses Praxishandbuchs besteht darin, den ausführlicheren und umfassenderen E-PRTR-Leitfaden der EU an bestimmten Punkten im Hinblick auf die spezifischen Anwendungsmöglichkeiten in Deutschland zu ergänzen.

Bei dem zuletzt aufgeführten Leitfaden handelt es sich um eine branchenspezifische Praxishilfe. Dieses Dokument ist aus der Arbeit der PRTR-Projektgruppe beim Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. entstanden. Es gibt Hilfestellung zu den praktischen Umsetzungsaspekten eines PRTR-Schadstoffregisters aus Sicht der Baustoffbranche. Insofern gibt der Leitfaden einen Überblick, der es ermöglicht, die Betroffenheit dieser Branche in Bezug auf deren Emissionssituation zu erkennen und auch zu definieren.

Das Beispiel „Erfassung und Ermittlung von Lösemittlemissionen“

Bei der Erstellung von Unterstützungsangeboten zur Erfassung von Lösemittlemissionen, welche aufgrund der Umsetzung der bundesdeutschen Lösemittelverordnung durchzuführen sind, wurden vor allem übergeordnete und regionale Umweltbehörden aktiv. Exemplarisch wird nachfolgend auf drei Praxishilfen verwiesen. Sie wurden vom Umweltbundesamt (UBA), dem Umweltministerium des Landes Schleswig-Holstein sowie von zwei Bezirksämtern des Stadtstaates Berlin herausgegeben. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Dokumente:

- „Die Lösemittelverordnung. Einführung und Vorschläge zur Umsetzung in die Praxis“²¹,
- „Leitfaden zur Lösemittelverordnung“²² sowie
- „Praxisleitfaden Lösemittelverordnung. Druckereien - Kfz-Reparaturlackierung - Beschichten von Metall- und Kunststoffoberflächen - KWL-Textilreinigung - Oberflächenreinigung – Beschichtung von Holz“²³.

Die hier aufgeführten Dokumente bieten für die Praxis eine gute Hilfestellung, um Emissionen zu erfassen, die aufgrund des Einsatzes flüchtiger organischer Verbindungen entstehen, zumal sie eine Schritt für Schritt-Anleitung enthalten. Auch werden in den Dokumenten praktische Hinweise angeboten, wie die Emissionsberechnungen vorzunehmen sind. Ein direkter Zusammenhang zu den Anforderungen von EMAS III besteht insofern, als beim EMAS-Kernindikator „Emissionen“ unter der Rubrik „Jährliche Gesamtemissionen von Treibhausgasen“ auch die Parameter Hydrofluorkarbonat und Perfluorkarbonat aufgeführt sind. Gerade in Bezug auf die Erfassung der zuletzt genannten Emissionen können die oben erwähnten Leitfäden als methodische Hilfsmittel herangezogen werden.

Besonders hinzuweisen ist auf die Praxishilfen, die von den beiden Berliner Bezirksämtern herausgegeben wurden: Hier wurden zusätzlich zu einem allgemein gehaltenen Leitfaden noch weitere branchenspezifische Leitfäden veröffentlicht. Sie geben den Praktikern des betrieblichen Umweltschutzes aus den Branchen Druckereigewerbe²⁴, Kfz-Lackierung²⁵, Metall- und Kunststoffoberflächenbehandlung²⁶, Textilreinigung²⁷, Oberflächenreinigung²⁸ und Beschichtung von Holz²⁹ wertvolle Hinweise, wie die Emissionen aufgrund der Nutzung von Lösemitteln erfasst, dokumentiert und zu einem aussagekräftigen Kennzahlensystem zusammengefasst werden können. Eine Vorgehensweise, die insbesondere für Unternehmen dieser genannten Branchen von Bedeutung ist, die sich am EMAS-System beteiligen.

Das Beispiel „Berichterstattung von Treibhausgasemissionen“

Aufgrund der international voranschreitenden Aktivitäten von Emissionshandelssystemen und der wachsenden Bedeutung des Klimaschutzes liegen für den Bereich der gezielten Erfassung, Dokumentation und Registerführung von Treibhausgasemissionen sehr umfangreiche und methodisch weit fortgeschrittene Ansät-

²¹ Umweltbundesamt (UBA) (Hrsg.) (2002)

²² Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2003)

²³ Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf; Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg (Hrsg.)* (2002a)

²⁴ *s.23 (2002b)

²⁵ *s.23 (2002c)

²⁶ *s.23 (2002d)

²⁷ *s.23 (2002e)

²⁸ *s.23 (2002f)

²⁹ *s.23 (2002)

ze, Hilfestellungen und Standards vor. Aufgrund der Existenz zahlreicher diesbezüglicher Veröffentlichungen wird nachfolgend auf vier der bekanntesten bzw. praxisrelevantesten Dokumente eingegangen. Dabei handelt es sich um

- die sogenannte „Monitoring Leitlinie zur Überwachung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen“³⁰, herausgegeben von der EU-Kommission (2007).
- den „Leitfaden zur Erstellung von CO₂-Emissionsberichten“³¹, herausgegeben von der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt) (2009).
- die Internationale Norm „ISO 14064:Part 1-Part 3“³², herausgegeben von der Internationalen Organisation für Standardisierung und um
- das „Greenhouse Gas Protocol“³³, herausgegeben von der Greenhouse Gas Initiative (2004 ff.).

Bei der „Monitoring-Leitlinie“ handelt es sich um ein Dokument, in dem sehr dezidiert die Anforderungen aufgeführt sind, welche die Betreiber von emissionshandelspflichtigen Anlagen im Rahmen der Emissionsüberwachung und -berichterstattung zu erfüllen haben. Diese Hilfestellung zielt nicht nur auf eine ganz spezielle Gruppe von Unternehmen ab, sondern ist auch hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausrichtung sehr spezifisch gehalten. Sie ist daher unter dem Gesichtspunkt der Umsetzung von Leistungsindikatoren im EMAS III-Kontext als zu speziell und zu weitgehend einzuschätzen. Ihre Nutzung im Rahmen der EMAS-Verordnung ist allerdings in Ausnahmefällen sinnvoll: Beispielsweise wenn es um die Klärung von speziellen emissionsbezogenen Fragestellungen geht, welche bei einer Revalidierung, im Zuge des Aufbauprozesses zum Umweltmanagementsystem oder im Rahmen der Validierungsvorbereitungen auftreten können.

Der von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) herausgegebene und bereits zitierte „Leitfaden zur Erstellung von CO₂-Emissionsberichten“ richtet sich – so wie die Monitoring Leitlinie der EU – an einen spezifischen Adressatenkreis, also diejenigen Unternehmen, welche den Regeln des europäischen Emissionshandelssystems unterliegen. Er ist in drei Hauptteile gegliedert, die eine Erstellung von Emissionsberichten – von allgemeinen Grundlagen bis zu spezifischen Anforderungen – darle-

gen. Gleichfalls stellen sie die Aufgaben der beteiligten Akteure heraus und gehen auf einzelne Aspekte des Monitoring und der Emissionsberichterstattung ein.

Mit dem ISO-14064 Standard liegt eine international akzeptierte Vorgehensweise vor, die Organisationen dabei unterstützt, ihre Treibhausgasemissionen zu ermitteln und zu dokumentieren. Da der ISO-14064 Standard drei Teile umfasst ist anzumerken, dass für EMAS-Organisationen, die sich einer Validierung unterziehen, der Rückgriff auf die ISO 14064 Teil 1 als durchaus sinnvolle Maßnahme darstellt. Durch seine klare Strukturierung kann dieser Standard dabei helfen, bei großen energieintensiven Unternehmen die Prozeduren zur CO₂-Erfassung zu optimieren. Den Umweltgutachtern kann durch die Nutzung des Teil 2 der ISO 14064 eine Hilfestellungen gegeben werden, wenn emissionsbezogene Auswirkungen aufgrund komplexer anlagentechnischer Ausgangsbedingungen zu beurteilen sind, die mit Hilfe des Systems an Kernindikatoren beschrieben werden.

Bei dem oben aufgeführten Green House Protocol handelt es sich nicht um ein einzelnes Dokument, welches wichtige Hilfestellungen bei der Erfassung und Einschätzung von Treibhausgas-Emissionen enthält, sondern um ein ganzes Bündel von Leitfäden. Die Tatsache, dass die im Jahr 1998 gegründete sogenannte „Green House Gas Protocol Initiative“ sehr früh mit der Entwicklung eines international akzeptierten Bilanzierungs- und Berichtstandards für Treibhaus-Emissionen von Unternehmen begonnen hat, ist im Kontext der EMAS-Anforderungen als positiv zu bewerten. So wurden die bisher erarbeiteten Dokumente mehrfach aktualisiert. Erfahrungen mit praktischen Fragestellungen bei der Erfassung und Kalkulation von Treibhausgasemissionen wurden für verschiedene Branchen im internationalen Zusammenhang aufgegriffen und reflektiert. Danach wurden die Dokumente angepasst und mit den Praxispartnern der Initiative im Unternehmensalltag angepasst. Aufgrund dieser Ausgangsbedingungen und vor allem aufgrund des Tatbestands, dass mit den Leitfäden der Green House Gas Protocol Initiative zusätzliche branchenspezifische Referenzdokumente vorliegen, können die Dokumente wichtige Impulse beim Aufbau eines Umweltmanagementsystems nach EMAS geben. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Einführung und Umsetzung des EMAS

³⁰ *Amtsblatt der Europäischen Union (Hrsg.) (2007)*

³¹ *Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) (Hrsg.) (2009)*

³² *International Organization for Standardization (ISO) (2006a); International Organization for Standardization (ISO) (2006b), International Organization for Standardization (ISO) (2006b)*

³³ *World Business Council for Sustainable Development (WBCSD); World Resources Institute (WRI) (2004)*

Kernindikator „Emissionen“. Zumal die von der EU-Kommission angekündigten Referenzdokumente zur Hilfestellung bei der EMAS-Indikatorenbildung derzeit noch nicht vorliegen. Mit den Dokumenten der Green House Protocol Initiative stehen jedoch sowohl den

Umweltgutachtern als auch den EMAS-Zuständigen - zumindest im Ansatz – praktikable Hilfestellungen zur Verfügung, die durchaus als Referenzdokumente zur umweltleistungsbezogenen Erfassung der betrieblichen Treibhausgasemissionen herangezogen werden können.

Literaturnachweis

Amtsblatt der Europäischen Union (Hrsg.) (1996):

„Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“. Brüssel.

Amtsblatt der Europäischen Union (Hrsg.) (2001):

„Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)“. Brüssel.

Amtsblatt der Europäischen Union (Hrsg.) (2003a):

„Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2003/87/EG vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten“. Brüssel.

Amtsblatt der Europäischen Union (Hrsg.) (2003b):

„Empfehlung der Kommission vom 10. Juli 2003 über Leitlinien zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) in Bezug auf die Auswahl und Verwendung von Umweltleistungskennzahlen“. Brüssel.

Amtsblatt der Europäischen Union (Hrsg.) (2006):

„Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters“. Brüssel.

Amtsblatt der Europäischen Union (Hrsg.) (2009a):

„Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten“. Brüssel.

Amtsblatt der Europäischen Union (Hrsg.) (2009b):

„Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung.“ Brüssel.

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf; Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg (Hrsg.) (2002a):

„Praxisleitfaden Lösemittelverordnung. Druckereien - Kfz-Reparaturlackierung - Beschichten von Metall- und Kunststoffoberflächen - KWL-Textilreinigung - Oberflächenreinigung – Beschichtung von Holz.“ Berlin.

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf; Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg (Hrsg.) (2002b):

„Praxisleitfaden Lösemittelverordnung. Druckereien.“ Berlin.

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf; Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg (Hrsg.) (2002c):

„Praxisleitfaden Lösemittelverordnung. Kfz-Reparaturlackierung“. Berlin.

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf; Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg (Hrsg.) (2002d):

„Praxisleitfaden Lösemittelverordnung. Beschichten von Metall- und Kunststoffoberflächen -“. Berlin.

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf; Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg (Hrsg.) (2002e):

„Praxisleitfaden Lösemittelverordnung. KWL-Textilreinigung“. Berlin.

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf; Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg (Hrsg.) (2002f):

„Praxisleitfaden Lösemittelverordnung. Oberflächenreinigung“. Berlin.

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf; Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg (Hrsg.) (2002g):

„Praxisleitfaden Lösemittelverordnung. Beschichtung von Holz“. Berlin.

Bundesgesetzblatt (Hrsg.) (2001):

„31. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen“. Berlin.

Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. (Hrsg.) (2008):

„Das Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister (PRTR) Leitfaden für die Baustoff-, Steine- und Erden-Industrie“. Berlin.

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) (Hrsg.) (2009):

„Leitfaden zur Erstellung von CO₂-Emissionsberichten.“ Berlin.

ECOLOGIC; Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg; Umweltbundesamt (UBA) (Hrsg.) (2009):

„PRT-Praxishandbuch –deutsche Ergänzung zum E-PRTR-Leitfaden“. Berlin. Stuttgart.

Europäische Kommission – Generaldirektion Umwelt (Hrsg.) (2006):

„Leitfaden für die Durchführung des Europäischen PRTR“. Brüssel.

International Organization for Standardization (ISO) (2006a):

“ISO 1064-1:2006. Greenhouse gases – Part 1: Specification with guidance at the organization level for quantification and reporting of greenhouse gas emissions and removals“. Geneva.

International Organization for Standardization (ISO) (2006b):

“ISO 14064-2:2006. Greenhouse gases – Part 2: Specification with guidance at the project level for quantification, monitoring and reporting of greenhouse gas emission reductions or removal enhancements“. Geneva.

International Organization for Standardization (ISO) (2006c):

“ISO 14064-3:2006. Greenhouse gases – Part 3: Specification with guidance for the validation and verification of greenhouse gas assertions“. Geneva.

International Panel on Climate Change (IPCC) National Greenhouse Gas Inventories Programme (2006a):

“2006 IPCC Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories. Volume 2. Energy.“ Tokyo.

International Panel on Climate Change (IPCC) National Greenhouse Gas Inventories Programme (2006b):

“2006 IPCC Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories. Volume 3. Industrial Processes and Product Use.“ Tokyo.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2006):

“Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Einbeziehung des Luftverkehrs in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft.“ Brüssel.

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2003):

“Leitfaden zur Lösemittelverordnung.“ Kiel.

Schafhausen, Franzjosef (2010):

Präsentation “Fortschreibung des Emissionshandels nach 2012“ anlässlich der im Rahmen der Veranstaltung der TÜV Nord Akademie „Umweltrecht 2010 –Anforderungen und praktische Auswirkungen“ am 18. Februar 2010 in Hamburg

Umweltbundesamt (UBA) (Hrsg.) (2002):

„Die Lösemittelverordnung. Einführung und Vorschläge zur Umsetzung in die Praxis.“ Berlin.

Umweltbundesamt (UBA) (Hrsg.) (2010):

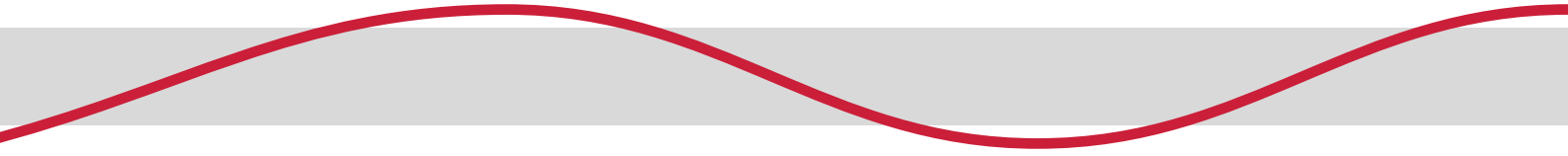
“Integration of Marine Transport into the European Emissions Trading System. Environmental, economic and legal analysis of different options.“ Berlin.

Umweltbundesamt GmbH (Hrsg.) (2008):

„Leitfaden für die Durchführung der PRTR-Berichtspflicht“. Wien.

World Business Council for Sustainable Development (WBCSD); World Resources Institute (WRI) (2004):

“The Greenhouse Gas Protocol. A Corporate Accounting and Reporting Standard. Revised Edition“. Conches-Geneva, Washington.



Koordinierungsbüro Normungsarbeit der Umweltverbände (KNU) ist ein Projekt von:
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Projektleitung KNU
Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (BBU)
Deutscher Naturschutzring Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V.

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

